

1 BINGHAM McCUTCHEN LLP  
CHRISTOPHER B. HOCKETT (SBN 121539)  
2 GEOFFREY M. HOWARD (SBN 157468)  
ZACHARY J. ALINDER (SBN 209009)  
3 BREE HANN (SBN 215695)  
[SBN - Rechtsanwaltszulassungs-Nr.]  
4 Three Embarcadero Center  
San Francisco, CA 94111-4067  
5 Telefon: (415) 393-2000  
Facsimile: (415) 393-2286  
6 chris.hockett@bingham.com  
geoff.howard@bingham.com  
7 zachary.alinder@bingham.com  
bree.hann@bingham.com  
8

9 DORIAN DALEY (SBN 129049)  
JEFFREY S. ROSS (SBN 138172)  
10 500 Oracle Parkway  
M/S 5op7  
11 Redwood City, CA 94070  
Telefon: (650) 506-4846  
12 Facsimile: (650) 506-7114  
dorian.daley@oracle.com  
13 jeff.ross@oracle.com

14 Prozessbevollmächtigte der Kläger  
15 Oracle Corporation, Oracle USA, Inc.,  
und Oracle International Corporation

[Stempel:]

ORIGINAL  
EINGEGANGEN AM

22. MÄRZ 2007 10.59 Uhr

RICHARD W. WIEKING  
GESCHÄFTSSTELLENBEAMTER DES  
U.S. DISTRICT COURT  
NORTHERN DISTRICT OF CALIFORNIA

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG

[Stempel:

EMC

C 07 1658

17 UNITED STATES DISTRICT COURT  
18 NORTHERN DISTRICT OF CALIFORNIA  
19 SAN FRANCISCO DIVISION  
[Bezirksgericht der Vereinigten Staaten  
20 Nördlicher Bezirk von Kalifornien  
21 Abteilung San Francisco]

22 ORACLE CORPORATION, eine in Delaware gegründete  
Kapitalgesellschaft, ORACLE USA, INC., eine in Colorado  
23 gegründete Kapitalgesellschaft, und ORACLE  
INTERNATIONAL CORPORATION, eine in Kalifornien  
24 gegründete Kapitalgesellschaft,

25 Kläger,  
26 gegen

27 SAP AG, eine deutsche Kapitalgesellschaft, SAP  
AMERICA, INC., eine in Delaware gegründete  
Kapitalgesellschaft, TOMORROWNOW, INC., eine in  
28 Texas gegründete Kapitalgesellschaft, und DOES

Gerichtliches Aktenzeichen

KLAGE AUF SCHADENSERSATZ UND  
EINSTWEILIGEN RECHTSSCHUTZ WEGEN:

(1) VERSTÖSSEN GEGEN DEN COMPUTER  
FRAUD AND ABUSE ACT [U.S.-Bundesgesetz  
gegen Computerbetrug und -missbrauch]  
(2) VERSTÖSSEN GEGEN DAS COMPUTER  
DATA ACCESS AND FRAUD ACT [Gesetz über  
Computerdatenzugriff und Computerbetrug];  
(3) VORSÄTZLICHE STÖRUNG IN AUSSICHT  
STEHENDER WIRTSCHAFTLICHER

1 [Unbekannte] 1 bis 50 einschließlich,  
2 Beklagte.

VORTEILE [Intentional Interference with  
Prospective Economic Advantage];  
(4) FAHRLÄSSIGE STÖRUNG IN AUSSICHT  
STEHENDER WIRTSCHAFTLICHER  
VORTEILE [Negligent Interference with  
Prospective Economic Advantage];  
(5) UNLAUTERER WETTBEWERB;  
(6) RECHTSWIDRIGE ANEIGNUNG  
[Conversion];  
(7) UNBEFUGTES EINDRINGEN IN  
BEWEGLICHES VERMÖGEN [Trespass to  
Chattels];  
(8) UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG/  
ERSTATTUNG  
(9) ZIVILRECHTLICHE VERSCHWÖRUNG  
[Civil Conspiracy];  
(10) BEIHILFELEISTUNG [Aiding and Abetting];  
UND  
(11) RECHNUNGSLEGUNG.

ANTRAG AUF VERHANDLUNG MIT  
GESCHWORENEN

13  
14 Die Kläger, Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. (nachfolgend: „Oracle USA“),  
15 und Oracle International Corporation (nachfolgend: „OIC“) (beide zusammenfassend  
16 nachfolgend als: „Oracle“ oder „Kläger“ bezeichnet) tragen hiermit zur Begründung ihrer Klage  
17 gegen die Beklagten SAP AG (nachfolgend: „SAP AG“), SAP America, Inc. (nachfolgend:  
18 „SAP America“), TomorrowNow, Inc. (nachfolgend: „SAP TN“), und Does 1 bis 50 (alle  
19 zusammenfassend nachfolgend als „SAP“ oder „Beklagte“ bezeichnet), Folgendes vor, das auf  
20 persönlicher Kenntnis beruht, soweit die Kläger selbst betroffen sind, und auf bestem Wissen  
21 und Gewissen der Kläger in Bezug auf Handlungen anderer:

## 22 I. EINLEITUNG

23 1. In diesem Verfahren geht es um unternehmerischen Diebstahl in großem  
24 Stil, begangen von der größten deutschen Softwaregesellschaft – einem Konzern namens SAP.  
25 Oracle ist eine führende Entwicklungsgesellschaft für Datenbank- und Anwendungssoftware,  
26 und SAP ist der größte Konkurrent von Oracle für Enterprise-Anwendungssoftware.

27 2. Oracle erhebt diese Klage, nachdem es herausgefunden hat, dass sich SAP  
28 in systematischem illegalen Zugriff auf die computerbasierten Kundensupportsysteme von

1 Oracle betätigt - und davon Daten entnimmt. Durch diese unredliche Methode hat SAP tausende  
2 von gesetzlich und urheberrechtlich geschützten Softwareprodukten und anderes vertrauliches  
3 Material, das Oracle zur Dienstleistungserbringung für seine eigenen Supportkunden entwickelt  
4 hat, gestohlen. SAP hat wiederholten und unbefugten Zugang zu der proprietären und  
5 kennwortgeschützten Kundensupport-Webseite von Oracle erlangt, in vielen Fällen durch  
6 Verwendung vorgeschobener Kunden-Anmeldedaten. Von dieser Webseite hat SAP tausende  
7 von Softwareprodukten und anderes proprietäres und vertrauliches Material von Oracle auf seine  
8 eigenen Server abgeräumt. Infolgedessen hat SAP eine illegale Bibliothek von urheberrechtlich  
9 geschütztem Softwarecode und anderem Material von Oracle erstellt. Dieser Speicher von  
10 gestohlenem geistigen Eigentum von Oracle ermöglicht SAP, Kunden, die Oracle Software  
11 benutzen, Supportleistungen zu herabgesetzten Preisen anzubieten und zu versuchen, sie für die  
12 Plattform für Anwendungssoftware von SAP an- und von Oracle wegzulocken. Mit dieser Klage  
13 sucht Oracle, den rechtswidrigen Störungen und dem Diebstahl durch SAP ein Ende zu bereiten,  
14 SAP an der Verwendung des Materials zu hindern, das SAP rechtswidrig erlangt hat, um Oracle  
15 Konkurrenz zu machen und die Erlangung von Schadensersatz und Erstattung von  
16 Rechtsanwaltsgebühren.

17 3. Gegen Ende November 2006 gab es eine ungewöhnlich starke Download-  
18 Aktivität auf der kennwortgeschützten Kundensupport-Webseite von Oracle für seine PeopleSoft  
19 und J.D. Edwards (nachfolgend: „JDE“) Produktlinien. Diese Webseite mit dem Namen  
20 Customer Connection erlaubt lizenzierten Kunden von Oracle mit laufenden Supportverträgen  
21 das Herunterladen eines breit gefächerten Bereiches von urheberrechtlich geschützten und  
22 proprietären Softwareprogrammen und anderem Supportmaterial. Oracle hat Milliarden von  
23 Dollars in die Forschung, Entwicklung und Technik zur Schaffung dieses Materials investiert,  
24 das Programm-Updates, Software-Updates, Berichtigungen von Programmfehlern, Patches,  
25 kundenspezifische Lösungen und Anleitungunterlagen - alle für Oracle urheberrechtlich  
26 geschützt – quer durch die gesamte PeopleSoft und JDE Softwareprodukt-Familie (nachfolgend  
27 als „Software und Supportmaterial“ bezeichnet), enthält. Kunden, die mit Oracle einen  
28 Supportvertrag abgeschlossen haben, besitzen Anmeldedaten, um Zugang zu der Customer-

1 Connection-Webseite und zum Herunterladen von Software und Supportmaterial zu erlangen.  
2 Die Supportverträge von Oracle beschränken jedoch die Rechte der Kunden auf Zugang und  
3 Herunterladen auf Software und Supportmaterial, das sich auf die Produkte bezieht, für welche  
4 die Kunden eine Lizenz erworben haben. Kunden haben kein vertragliches Recht auf  
5 Herunterladen von Software und Supportmaterial, das sich auf Softwareprogramme bezieht, für  
6 welche die Kunden keine Lizenz von Oracle erworben haben oder für welche die Kunden keine  
7 Supportrechte gekauft haben.

8           4. Die Software und das Supportmaterial sind eine Unterkategorie der  
9 technischen Supportleistungen, die Oracle seinen Kunden, die Oracle Softwareprogramme in  
10 Lizenz erworben haben und das Recht auf Erhalt von technischen Supportleistungen im  
11 Zusammenhang damit gekauft haben, bereitstellt. Das volle Angebot an technischen  
12 Supportleistungen (auch „Support“ oder „Wartung“ genannt), umfasst im allgemeinen drei Arten  
13 von Angeboten, die Oracle, wie auch die meisten anderen Enterprise-Softwareanbieter, seinen  
14 Kunden, die eine Lizenz besitzen, zur Verfügung stellt: (i) telefonischen Zugang oder Zugang  
15 per E-Mail zu Support-Technikern von Oracle in Bezug auf die Arbeitsweise von Software von  
16 Oracle, (ii) Software-Programmcode für die von den Kunden in Lizenz erworbenen  
17 Softwareprogramme, welcher der Software neue Funktionen oder Features hinzufügt (im  
18 allgemeinen als „Software-Updates“ bezeichnet), oder der Fehler oder „Bugs“ im  
19 Softwareprogramm (im allgemeinen als „Software-Patches“ bezeichnet) behandelt, und  
20 (iii) Artikel über „sachkundiges Management“, die bei der Lösung von Problemen helfen und  
21 Vorschläge in Bezug auf die Benutzung lizensierter Softwareprogramme durch den Kunden  
22 vorsehen. Wegen der Komplexität von Enterprise-Softwareanwendungen und der betrieblichen  
23 Rahmenbedingungen, unter denen sie laufen, sind regelmäßige Software-Updates, Patches und  
24 Artikel über sachkundiges Management kritische Komponenten des Supportangebotes eines  
25 Softwareherstellers. Für Zwecke dieses Klageverfahrens betreffen die Ansprüche von Oracle  
26 gegen SAP nur die Software und das Supportmaterial von Oracle und nicht die Bereitstellung  
27 von telefonischer oder Online-Unterstützung in Beanwortung von Support-Anfragen von  
28 Kunden.

1                   5.       Die Zugangs- und Download-Aktivitäten, die Oracle auf seinen Systemen  
2 gegen Ende November und im Dezember 2006 beobachtet hat, gleichen nicht dem autorisierten,  
3 beschränkten Zugang, zu dem seine Kunden berechtigt waren. Statt dessen hatten sich  
4 Mitarbeiter von SAP unter Verwendung der Anmeldedaten von Oracle-Kunden mit abgelaufenen  
5 oder kurz vor dem Ablauf stehenden Supportrechten innerhalb weniger Tage oder in noch  
6 geringerer Zeit Zugang zu tausenden einzelner Softwares und Supportmaterial verschafft und  
7 diese kopiert. Für eine erhebliche Anzahl dieser Massen-Downloads fehlte den Benutzern  
8 bereits jegliches vertragliches Recht auf Zugang, geschweige denn auf Kopieren der Software  
9 und von Supportmaterial. Die Downloads erstreckten sich auf jede Bibliothek auf der Customer-  
10 Connection-Support-Webseite. Zum Beispiel ludt SAP unter Verwendung der Anmeldedaten  
11 eines Kunden plötzlich durchschnittlich über 1.800 Artikel pro Tag über einen Zeitraum von vier  
12 aufeinanderfolgenden Tagen herunter (im Vergleich zu den normalen Downloads dieses Kunden  
13 von durchschnittlich 20 pro Monat). Andere angebliche Kunden haben die Oracle Webseite  
14 besucht und Software und Supportmaterial abgerufen, nachdem sie jeden Support bei Oracle zu  
15 Gunsten von SAP TN gekündigt hatten. Darüberhinaus betrafen diese Massen-Downloads  
16 Software und Supportmaterial, die unzweifelhaft für die „Kunden“, in deren Namen sie  
17 entnommen wurden, von keinerlei Nutzen waren. Tatsächlich betraf das kopierte Material nicht  
18 nur unlizenzierte Produkte, sondern ganze Produktfamilien von Oracle, für welche die Kunden  
19 keine Lizenz erworben hatten.

20                   6.       Zum Beispiel meldete sich im Januar 2007 ein Benutzer auf einem SAP  
21 TN Computer als der Oracle-Kunde Honeywell International, Inc., ein Fortune 100 Technologie-  
22 und Herstellerunternehmen, an, um Zugang zu dem Supportsystem von Oracle zu erlangen und  
23 buchstäblich tausende von Softwares und Supportmaterial von Oracle in praktisch jeder  
24 Produktbibliothek jeder Geschäftssparte zu kopieren. Dieses Kopieren ging umfangmäßig weit  
25 über die Produkte hinaus, für die Honeywell eine Lizenz erworben hatte und zu denen es  
26 autorisierten Zugang hatte. In anderen Beispielen meldeten sich Benutzer von SAP TN unter  
27 Verwendung von Anmeldedaten kurz zuvor fortgegangener Kunden, wie Metro Machine Corp.,  
28

1 an und luden Software und Supportmaterial herunter, sogar nachdem der Kunde seine  
2 Supportrechte bei Oracle aufgegeben hatte.

3 7. Oracle hat viele Beispiele ähnlicher Aktivitäten festgestellt. Quer durch  
4 seine gesamte Bibliothek von Software und Supportmaterial auf der Customer-Connection-  
5 Webseite hat Oracle bis dato über 10.000 unautorisierte Downloads von Software und  
6 Supportmaterial, die sich auf hunderte von unterschiedlichen Softwareprogrammen beziehen,  
7 ermittelt.

8 8. Dieser systematische Diebstahl von Software und Supportmaterial von  
9 Oracle ging nicht von einem wirklichen Kundenstandort aus. Vielmehr ging der Zugang von  
10 einer Internetprotokolladresse in Bryan, Texas, einem Zweigstellenstandort von SAP America  
11 und Sitz von dessen 100%-igem Tochterunternehmen SAP TN, aus. SAP TN ist ein  
12 Unternehmen, das nach seinen Angaben technische Supportleistungen für bestimmte Versionen  
13 der PeopleSoft- und JDE-Softwareprogramme von Oracle bereitstellt. Die IP-Adresse in Bryan,  
14 Texas, die für den Zugang und das Herunterladen von Software und Supportmaterial von Oracle  
15 benutzt worden ist, ist unmittelbar mit dem Computernetzwerk von SAP verbunden. In der Tat  
16 haben die Serverlogs von Oracle den Zugang über diese selbige IP-Adresse durch Computer, die  
17 mit SAP-Identifikatoren gekennzeichnet waren und SAP IP-Adressen verwendet haben,  
18 aufgezeichnet.

19 9. In vielen Fällen, einschließlich der oben beschriebenen, haben SAP-  
20 Mitarbeiter die Benutzernamen vieler Kunden, kombiniert mit falschen Anmeldeinformationen  
21 verwendet, um unter falschem Vorwand Zugang zu dem System von Oracle zu erlangen. Durch  
22 Anwendung dieser Techniken haben SAP-Benutzer erfolgreich einen großen Teil des Inhaltes  
23 des Systems von Oracle auf die Server von SAP abgeräumt. Diese „Benutzer-Kunden“ gaben  
24 Benutzerdaten an (wie Benutzername, E-Mail Anschrift und Telefonnummer), die in keiner  
25 Weise denen des Kunden entsprachen. In einigen Fällen lag keinerlei Entsprechung dieser  
26 Benutzerdaten vor: Sie waren erfunden. Beispielsweise meldeten sich einige Benutzer mit den  
27 Benutzernamen „xx“, „ss“, „User“ [Benutzer] und „NULL“ an. Andere benutzten erfundene E-  
28 Mail Anschriften wie „test@testyomama.com“ und erfundene Telefonnummern wie

1 beispielsweise „7777777777“ und „123 456 7897.“ In anderen Fällen vermengte SAP  
2 Anmeldeinformationen von verschiedenen Kunden mit erfundenen Angaben. Zum Beispiel hat  
3 sich ein Benutzername, der mit einer SAP IP-Adresse verbunden ist, scheinbar unter  
4 Verwendung der Anmeldeinformationen von *sieben* verschiedenen Kunden über eine Zeitspanne von nur  
5 15 Tagen angemeldet – alles dies geschah von SAP-Computern in Bryan, Texas, aus. **Alle diese**  
6 **Kunden, deren Daten SAP sich angeeignet hat, hatten einen kritischen Umstand**  
7 **gemeinsam: entweder waren sie neue Kunden von SAP TN oder standen kurz davor, neue**  
8 **Kunden von SAP TN zu werden – der Tochtergesellschaft von SAP AG und SAP America**  
9 **für Softwaresupport, deren einziger Zweck es ist, mit Oracle zu konkurrieren.**

10 10. Infolge dieser rechtswidrigen Aktivität hat SAP anscheinend jetzt eine  
11 extensive Bibliothek an gesetzlich und urheberrechtlich geschützter Software und  
12 Supportmaterial von Oracle gespeichert. Wie weiter unten erläutert, scheint dieser Diebstahl ein  
13 wesentlicher – und rechtswidriger – Teil der Wettbewerbsstrategie von SAP gegen Oracle zu  
14 sein.

15 \* \* \*

16 11. Auf dem Gebiet der Enterprise-Softwareanwendungen ergeben sich  
17 Einnahmen aus drei Grund-Aktivitäten: (a) Lizenzvergabe der zu Grunde liegenden Software,  
18 (b) Beratung in Bezug auf die Implementierung und Handhabung der Software und (c)  
19 Supportverträge, um die Software durch Updates und Upgrades auf aktuellem Stand zu halten.  
20 Im Januar 2005 erwarb die SAP AG, durch SAP America, die SAP TN, ein unabhängiges  
21 Softwaresupport-Unternehmen, das von ehemaligen Softwareingenieuren, -entwicklern und  
22 Supporttechnikern von PeopleSoft gegründet worden war. Nicht rein zufällig hatte Oracle zuvor  
23 angekündigt, dass es im Januar 2005 seine Unternehmensübernahme von PeopleSoft zum  
24 Abschluss bringen würde, wodurch der Einfluss von Oracle als Wettbewerber von SAP AG für  
25 gewerbliche Anwendungssoftware, Beratung und Support erhöht würde.

26

27

28

1                   12.     Branchenbeobachter bemerkten diese fundamentale Verschiebung in der  
2 Wettbewerbslandschaft. Ein Branchenanalyst erklärte, dass „Oracle Corp. ein ‘Super-Set’ von  
3 Anwendungen entwickelt, das Features aus der PeopleSoft- und der JDE<sup>1</sup>-Software kombiniert  
4 und sein CEO Larry Ellison hat geäußert, dass es seine Absicht sei, SAP Marktanteile  
5 wegzunehmen. Oracle gab an, dass es tausende von Entwicklern zum Bau der neuen  
6 Anwendungspalette mit dem Namen Project Fusion habe, die darauf abzielt, dem an Nr. 1  
7 rangierenden SAP Marktanteile wegzunehmen“ [“Oracle Corp. is developing a ‘super set’ of  
8 applications, combining features from the PeopleSoft and JDE software and its CEO Larry  
9 Ellison has been vocal about his intentions to take market share away from SAP. Oracle said it  
10 has thousands of developers building the new application suite, called Project Fusion, aimed at  
11 taking market share from No. 1 ranked SAP.”]. Ein anderer bemerkte: „Nach der  
12 Unternehmensübernahme von PeopleSoft in diesem Jahr, wurde Oracle offiziell ein Spieler auf  
13 SAP’s Turf“[“After the acquisition of PeopleSoft earlier this year, Oracle officially became a  
14 player on SAP’s turf.”].

15                   13.     Die hastige Unternehmensübernahme der SAP TN durch SAP AG wurde  
16 in weiten Kreisen als Antwort auf die neue Wettbewerbsbedrohung durch Oracle gesehen. Die  
17 eigenen Erklärungen von SAP bestätigten dies. Der Unternehmenssprecher der SAP AG, Bill  
18 Wohl, schwor feierlich, dass die SAP AG die SAP TN dazu benutzen würde, durch Ausnutzung  
19 des von ehemaligen Kunden von PeopleSoft empfundenen Unbehagens über die Zusicherung  
20 von Oracle zur Supportleistung hinsichtlich ehemaliger PeopleSoft-Software, „Oracle unter  
21 Druck zu halten“ [“keep the pressure on Oracle”]. Öffentlich machte SAP diese Strategie als  
22 sein „Safe-Passage“-Programm bekannt, das ausdrücklich darauf ausgelegt sei, Kunden von  
23 Oracle-Produkten weg und auf die Softwareplattform von SAP überzuleiten. Wie in  
24 Presseveröffentlichungen der Branche über die Dienstleistungen von SAP TN berichtet wurde,  
25 „bilde[te]n [diese] die Grundlage der Safe-Passage-Initiative [der SAP AG], einem Programm,

26 \_\_\_\_\_

27 <sup>1</sup>           “JDE” bezieht sich auf J.D. Edwards World Solutions, ein von PeopleSoft, Inc. im Jahr  
28 2003 übernommenes Softwareunternehmen.

1 dass auf ein Absaugen wertvoller Einkünfte aus Softwareunterstützung von Oracle und auf ein  
2 Überzeugen von Oracle-Kunden zum Wechsel von Softwareprodukten [zu SAP] ausgelegt ist“  
3 [“form[ed] the basis of [SAP AG’s] Safe Passage initiative, a program aimed at siphoning off  
4 valuable software maintenance revenue from Oracle and persuading Oracle customers to switch  
5 software products [to SAP].”]. Obwohl der Präsident und CEO von SAP America, Bill  
6 McDermott, versprach, „eine Menge zusätzlicher Hilfsmittel“ [“a lot of additional resources”] in  
7 SAP TN (das nur aus insgesamt 37 Mitarbeitern bestand) zu stecken, schien sich SAP mehr auf  
8 den wachsenden Verkaufsstab von SAP TN zu konzentrieren als in das winzig kleine  
9 Entwicklungsteam von SAP TN zu investieren oder dieses zu erweitern. Tatsächlich schien SAP  
10 TN nicht die Entwicklungsfähigkeit zu haben, um die in der „Safe-Passage“-Broschüre  
11 angekündigten Support-Zusagen zu irgendeinem Preis, geschweige denn zu dem von SAP  
12 angepriesenen 50%-igen Nachlass durchzuführen. Es hat sicher nicht in gleichem Maße wie  
13 Oracle Investitionen in Entwicklungsmittel vorgenommen, oder auch nur annähernd so viele.  
14 Diese Umstände ließen Zweifel daran aufkommen, wie SAP die Art umfassender technischer  
15 Supportdienste an Oracle-Programmen anbieten könnte, die Kunden von Enterprise-  
16 Anwendungen typischerweise verlangen.

17 14. Nichtsdestoweniger hielten Branchenbeobachter das „Safe-Passage“-  
18 Programm für „messbar aggressiver“ [“measurably more aggressive,”] und für ein Zeichen, dass  
19 „SAP die Samthandschuhe ausgezogen hat“ [“SAP has taken the gloves off.”]. Im  
20 Zusammenhang mit der Unternehmensübernahme von SAP TN triumphierte der CEO von SAP  
21 America, Bill McDermott: „Es gibt nichts, das ich mehr liebe als zu gewinnen“ [“There’s  
22 nothing that I love more than to win.”]. Aber um welchen Preis gewinnen? SAP scheint eine  
23 Abkürzung genommen zu haben, um sich für einen Support der Softwareprogramme von Oracle  
24 zu dem halben Preis von Oracle auszurüsten. SAP hat einen großen Teil der Software und des  
25 Supportmaterials unmittelbar von Oracle gestohlen.

26 15. Das unrechtmäßige Kopieren und der Diebstal durch SAP umfasst,  
27 beispielsweise, Folgendes:

28

- 1 • Mehr als 10.000 verbotene Downloads von der Customer-Connection-  
2 Webseite [Internetseite für Kundensupport] zwischen September 2006  
3 und Januar 2007, mit Anzeichen dafür, dass diese Zahl bei weiterer  
4 zeitlicher Rückverfolgung erheblich höher liegen kann.
- 5 • Ein systematisches Muster von „Abräumen“ der Customer-Connection-  
6 Support-Webseite von Oracle, nur wenige Tage vor dem Ablauf oder am  
7 Tage des Ablaufs der Supportverträge bei Oracle für neue SAP TN-  
8 Kunden, oder in einigen Fällen im Namen ehemaliger Oracle-Kunden,  
9 die keinerlei Zugangsrechte auf Software und Supportmaterial von Oracle  
10 hatten.
- 11 • Bei mehrfacher Gelegenheit das wahllose, massenweise Kopieren  
12 umfangreicher Bibliotheken von über die Customer-Connection Support-  
13 Webseite von Oracle verfügbarer Software und verfügbarem  
14 Supportmaterial, durch Downloads, die zu schnell erfolgten, um eine  
15 Echtzeitbenutzung der heruntergeladenen Software und des  
16 heruntergeladenen Supportmaterials zu erlauben.
- 17 • Der unrechtmäßige Zugriff und Diebstahl auf bzw. an deutlich  
18 gekennzeichneten internen proprietären Support-Unterlagen von Oracle,  
19 die nicht einmal lizenzierten, autorisierten Kunden oder durch normalen  
20 Zugang zum Customer-Connection-System von Oracle verfügbar sind.
- 21 • Zugreifen und Herunterladen auf bzw. von Software und Supportmaterial  
22 quer durch mehrere Produktlinien in mehreren Geschäftssparten, die auf  
23 der Customer-Connection Support-Webseite verfügbar sind, im  
24 angeblichen Namen von Kunden, die nie eine Lizenz für diese Produkte  
25 erworben hatten und die kein Zugriffsrecht auf diese besaßen.

26 16. Kurzum, bei dem Versuch „Oracle unter Druck zu halten“, hat sich SAP in  
27 einem systematischen Programm unlauterer, rechtswidriger und irreführender  
28 Geschäftsmethoden betätigt, die bis zum heutigen Tag fortgesetzt werden. Durch seine

1 unrechtmäßigen und rechtswidrigen Geschäftsmethoden hat SAP Software und Supportmaterial  
2 von Oracle vereinnahmt und hat diese offensichtlich dazu verwendet, sich in den Kundenstamm  
3 von Oracle einzuschmuggeln und zu versuchen, diese Kunden auf SAP-Softwareanwendungen  
4 zu konvertieren. Bei Oracle besteht auch die Besorgnis, dass SAP eventuell sein eigenes  
5 Softwareanwendungsangebot durch Verwendung von Informationen aufgewertet und verbessert  
6 hat, die es der Software und dem Supportmaterial von Oracle entnommen hat. Durch diese  
7 rechtswidrigen Geschäftsmethoden besteht die Gefahr, dass Oracle, seinen vielen Mitarbeitern  
8 und seinen Kunden ein nicht wieder gut zu machender Schaden entsteht. Oracle hat für den  
9 durch diese Handlungen drohenden und verursachten Schaden keinen ausreichenden  
10 Rechtsschutz nach Gesetzesrecht [no adequate remedy at law].

## 11 **II. DIE PARTEIEN**

12 17. Oracle Corporation ist eine in Delaware gegründete Kapitalgesellschaft  
13 mit Hauptsitz in Redwood City, County of [Kreis] San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien.  
14 Unmittelbar und durch seine Tochterunternehmen entwickelt und lizenziert Oracle Corporation  
15 Datenbank- und Anwendungssoftware-Programme und stellt damit verbundene  
16 Serviceleistungen weltweit bereit.

17 18. Oracle USA ist eine in Colorado gegründete Kapitalgesellschaft mit  
18 amtlicher Zulassung zu geschäftlicher Betätigung im U.S.-Bundesstaat Kalifornien, mit  
19 Hauptsitz in Redwood City, County of San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien. Oracle USA  
20 entwickelt und lizenziert Datenbank- und Anwendungssoftware-Programme und stellt damit  
21 verbundene Serviceleistungen bereit. Oracle USA ist Rechtsnachfolger von PeopleSoft USA,  
22 Inc., (nachfolgend: „PeopleSoft“) und JDE.

23 19. OIC ist eine in Kalifornien gegründete Kapitalgesellschaft mit amtlicher  
24 Zulassung zu geschäftlicher Betätigung im U.S.-Bundesstaat Kalifornien, und hat seinen  
25 einzigen Geschäftssitz in Redwood City, County of San Mateo, U.S.-Bundesstaat Kalifornien.

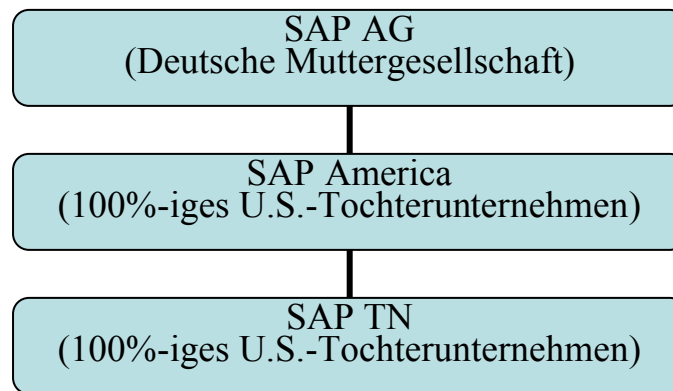
26 20. OIC ist Inhaber der in dieser Klage streitgegenständlichen Urheberrechte.  
27 Oracle Corporation und Oracle USA sind die Lizenznehmer der in dieser Klage  
28 streitgegenständlichen Urheberrechte. Oracle Corporation und Oracle USA sind befugt, die

1 urheberrechtlich geschützten Computer-Softwareprogramme und andere in dieser Klage  
2 streitgegenständlichen Werke an Endbenutzer in Lizenz zu vergeben.

3 21. SAP AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Walldorf,  
4 Deutschland.

5 22. SAP America ist eine in Delaware gegründete Kapitalgesellschaft mit  
6 Hauptsitz in Newtown Square, Pennsylvania. SAP America ist ein 100%-iges  
7 Tochterunternehmen der SAP AG.

8 23. SAP TN ist eine in Texas gegründete Kapitalgesellschaft mit Sitz in  
9 Bryan, Texas. SAP TN ist ein 100%-iges Tochterunternehmen von SAP America. Das  
10 gesellschaftsrechtliche Verhältnis der benannten drei Beklagten ist in der unten stehenden  
11 Graphik dargestellt.



12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22 24. Oracle sind gegenwärtig nicht die wahren Namen und Funktionen der  
23 Does [unbekannten Beklagten] zu 1 bis 50 einschließlich, bekannt, ob es sich bei diesen um  
24 Einzelpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, nicht eingetragene  
25 Vereinigungen oder Sonstige handelt, und verklagt daher diese Beklagten unter Angabe der  
26 fiktiven Namen. Oracle wird eine Klageergänzung vornehmen, sobald deren wahre Namen und  
27 Funktionen festgestellt werden.

1                   25.     Die Beklagten betätigen sich alle geschäftlich in Kalifornien bzw. haben  
2 ihre Geschäftstätigkeit auf Kalifornien ausgerichtet, und speziell auf diesen Gerichtsbezirk. Nur  
3 als Beispiel: SAP America und SAP TN werben, betreiben Verkaufsförderung, verkaufen,  
4 lizensieren, erbringen Serviceleistungen und unterstützen Kunden in Kalifornien und in diesem  
5 Gerichtsbezirk. SAP AG verhandelt und schließt Software-Lizenzverträge und Supportverträge  
6 unmittelbar in den Vereinigten Staaten, und speziell in diesem Gerichtsbezirk ab, schließt  
7 unmittelbar mit Oracle bestimmte Verträge in Zusammenhang mit Software ab, die Klauseln  
8 enthalten, nach denen die SAP AG der gerichtlichen Zuständigkeit kalifornischer Gerichte und  
9 der Anwendung von kalifornischem Recht zustimmt. Die SAP AG hält auch eine  
10 Jahresversammlung ihres Vorstandes [Board of Directors] in Palo Alto, Kalifornien ab und  
11 finanziert die Verkaufs- und Verkaufsförderungsaktivitäten sowohl von SAP America als auch  
12 von SAP TN überall in den Vereinigten Staaten und in Kalifornien.

13                   26.     Zu allen relevanten Zeitpunkten besaß die SAP AG, durch ihre 100%-igen  
14 Anteilsrechte sowohl an SAP America als auch an SAP TN, sowohl das Recht als auch die  
15 Befugnis zur Kontrollausübung über die Handlungen beider Gesellschaften. Ähnlich dazu besaß  
16 SAP America, durch seine 100%-igen Anteilsrechte an SAP TN sowohl das Recht als auch die  
17 Befugnis, über die Handlungen von SAP TN die Kontrolle auszuüben.

18                   27.     Zu allen relevanten Zeitpunkten war jeder der Beklagten, einschließlich  
19 der Does zu 1 bis 50, entweder Beauftragter, Bediensteter, Mitarbeiter, Partner, Joint Venturer,  
20 Vertreter, Tochterunternehmen, Muttergesellschaft, verbundenes Unternehmen, Alter Ego oder  
21 Mitverschwörer der anderen, hatte volle Kenntnis von den hier behaupteten Aktivitäten und  
22 leistete erhebliche Hilfestellung dazu, und bei der Ausführung der hier behaupteten Aktivitäten  
23 handelte jeder im Rahmen einer solcher Beauftragung, eines solchen Dienstes,  
24 Beschäftigungsverhältnisses, einer solchen Personengesellschaft, eines solchen Joint Ventures,  
25 einer solchen Vertretung, eines solchen verbundenen Unternehmens oder einer solchen  
26 Verschwörung, und jeder ist für die Handlungen und Unterlassungen der anderen rechtlich  
27 verantwortlich.

28

1 **III. ZUSTÄNDIGKEIT**

2 28. Der erste Klageanspruch von Oracle ergibt sich aus dem Computer Fraud  
3 and Abuse Act [U.S.-Gesetz über Computerbetrug und -missbrauch], 18 U.S.C. §§ 1030 *et seq.*  
4 [Titel 18 der Gesetzessammlung der Vereinigten Staaten (United States Code), §§ 1030 ff.], und  
5 das angerufene Gericht ist für diese Klage gemäß 18 U.S.C. § 1030(g) und 28 U.S.C. § 1331  
6 sachlich zuständig. Zudem wird Oracle eine Klageerweiterung vornehmen, um Ansprüche  
7 wegen Urheberrechtsverletzung nach dem Copyright Act, 17 U.S.C. §§ 101, *et seq.*, geltend zu  
8 machen, wenn die maßgeblichen Eintragungen der Urheberrechte erfolgt sind, und die sachliche  
9 Zuständigkeit des Gerichts für diese Klageansprüche folgt aus 28 U.S.C. § 1338.

10 29. Das angerufene Gericht besitzt gemäß 28 U.S.C. § 1367 die ergänzende  
11 sachliche Zuständigkeit über die anderweitig rechtshängigen einzelstaatlichen Klageansprüche  
12 [state law claims - vor einem einzelstaatlichen Gericht], weil die dortigen Klageansprüche in  
13 einer solchen Weise mit den Ansprüchen von Oracle nach Bundesrecht im Zusammenhang  
14 stehen, dass sie einen Teil desselben Falles oder derselben Streitigkeit bilden und sich von einem  
15 gemeinsamen Kernsachverhalt ableiten.

16 **IV. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT**

17 30. Die örtliche Zuständigkeit in diesem Bezirk ist gemäß 28 U.S.C. § 1391  
18 gegeben, weil ein wesentlicher Teil der Ereignisse, die Anlass zu dieser Streitigkeit gegeben  
19 haben, in diesem Bezirk stattgefunden haben, weil ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte,  
20 die Gegenstand dieser Klage sind, in diesem Bezirk gelegen sind, und entsprechend dem  
21 Vorbringen in der gesamten Klageschrift alle Parteien einen Gerichtsstand bei dem angerufenen  
22 Gericht haben.

23 **V. ZUWEISUNG INNERHALB DES BEZIRKS**

24 31. Die Zuweisung an die angerufene Abteilung des Gerichts ist gemäß Civil  
25 L.R. 3-2 (c) und (d) [Civil Local Rule - örtliche Zivilverfahrensregel] gegeben, weil ein  
26 wesentlicher Teil der Ereignisse, die Anlass zu diesen Klageansprüchen gegeben haben, sich in  
27 San Mateo County ereignet hat und ein erheblicher Teil der Vermögenswerte, die Gegenstand  
28 der Klage sind, in San Mateo County gelegen ist.

1 **VI. TATSÄCHLICHES VORBRINGEN**

2 **A. Software und Supportmaterial von Oracle**

3 32. Oracle ist das größte Enterprise-Software-Unternehmen der Welt und war  
4 das erste Unternehmen, das die globale Zertifizierung für herausragende Serviceleistungen und  
5 Supportleistungen, gemessen an der Grundlage weltweiter Kundenzufriedenheit, erhalten hat.  
6 Oracle entwickelt, ist Hersteller, vermarktet, vertreibt und erbringt Serviceleistungen für  
7 Software, die dafür bestimmt ist, seinen Kunden beim Managen und Entwickeln ihrer  
8 Betriebsabläufe zu helfen. Das Softwareangebot von Oracle umfasst Datenbank-, Middleware-  
9 und Anwendungssoftware-Programme.

10 33. Wie in der Enterprise-Software-Branche üblich, verkauft Oracle an seine  
11 Kunden keine Eigentumsrechte an seiner Software oder damit in Zusammenhang stehender  
12 Support-Produkte. Statt dessen kaufen die Kunden von Oracle Lizenzen, die ihnen beschränkte  
13 Rechte zur Benutzung bestimmter Softwareprogramme von Oracle gewähren, dabei behält  
14 Oracle alle geistigen Eigentumsrechte zu diesen Werken. Zusätzlich können lizenzierte Kunden  
15 bestimmte Sets technischer Supportleistungen kaufen, und typischerweise tun sie dies, die das  
16 Recht auf Erhalt von verbesserten Produkten wie beispielsweise Updates, Berichtigungen von  
17 Programmfehlern oder Patche für die Softwareprogramme umfasst, für welche die Kunden  
18 ausdrücklich eine Lizenz von Oracle erworben haben und zu deren Benutzung sie berechtigt  
19 sind.

20 34. Die Lizenzverträge von Oracle mit seinen Kunden können entsprechend  
21 den lizenzierten Produkten unterschiedlich aussehen, einschließlich von Fällen, in denen Kunden  
22 Verträge mit später von Oracle übernommenen Unternehmen abgeschlossen haben, aber alle  
23 maßgeblichen Lizenzverträge über Software, die jetzt Oracle-Software ist, setzen vergleichbare  
24 Regeln für den Zugang zu dieser Software und für deren Benutzung. Unter anderem verbieten  
25 diese Regeln einen Zugriff auf Teile von Software oder Benutzung von Teilen von Software, für  
26 die keine ausdrückliche Lizenz erworben wurde und die nicht vom Lizenznehmer bezahlt  
27 worden sind, sowie eine Vergabe in Unterlizenz, eine Weitergabe, Benutzungsüberlassung,  
28 Vermietung, oder Verleasen der Software an Dritte.

1                   35.     In den Lizenzverträgen von Oracle sind vertrauliche Informationen von  
2 Oracle so definiert, dass sie, ohne Einschränkung, die Software von Oracle, den Maschinencode  
3 und den Quellcode und alle damit im Zusammenhang stehenden Dokumentationen oder  
4 Serviceangebote umfassen. Wie in einem veranschaulichenden Lizenzvertrag definiert, umfasst  
5 der Begriff „Software“ insbesondere die verbesserten Produkte, die den Kunden als Teil des  
6 Supportvertrages bereitgestellt werden, und die Kunden von Oracle gekauft haben.

7                   36.     Oracle beschränkt auch den Zugang zu der Customer-Connection-  
8 Webseite für technischen Support durch die Nutzungsbedingungen wie folgt:

9                   „Sie erklären sich damit einverstanden, dass der Zugang zu  
10 Customer Connection ... nur zu Ihren designierten technischen  
11 Support-Kontakten von Oracle gewährt wird und dass das Material  
12 [auf der Support-Webseite] nur zur Unterstützung Ihrer  
13 autorisierten Benutzung der Oracle-Programme verwendet werden  
14 darf, für die Sie eine unterstützende Lizenz von Oracle besitzen.  
15 Soweit nicht ausdrücklich in Ihrem Lizenz- oder Vertriebsvertrag  
16 mit Oracle vorgesehen, darf das Material nicht zur Erbringung von  
17 Serviceleistungen für oder an Dritte verwendet werden und darf  
18 nicht Dritten zur Mitbenutzung überlassen werden und es darf von  
19 Dritten nicht darauf zugegriffen werden.“

20                   [“You agree that access to Customer Connection...will be granted  
21 only to your designated Oracle technical support contacts and that  
22 the Materials [on the support website] may be used solely in  
23 support of your authorized use of the Oracle Programs for which  
24 you hold a supported license from Oracle. Unless specifically  
25 provided in your licensing or distribution agreement with Oracle,  
26 the Materials may not be used to provide services for or to third  
27 parties and may not be shared with or accessed by third parties.”]

28                   37.     Die Nutzungsbedingungen beschreiben ausdrücklich die vertrauliche  
Natur des Materials auf der Customer-Connection-Webseite: „Die in dem Material [auf der  
Customer-Connection-Webseite] enthaltenen Informationen sind vertrauliche proprietäre  
Informationen von Oracle. **Sie dürfen die in dem Material enthaltenen Informationen zu  
keinen anderen Zwecken benutzen, weitergeben, reproduzieren, übertragen oder in sonstiger  
Weise kopieren**, als zur Unterstützung ihrer autorisierten Benutzung der Oracle-Programme, für  
die Sie eine von Oracle unterstützte Lizenz besitzen ....“ (Hervorhebung des Textes diesseits  
erfolgt) [“the information contained in the Materials [on Customer Connection] is the

1 confidential proprietary information of Oracle. *You may not use, disclose, reproduce, transmit,*  
2 *or otherwise copy in any form or by any means the information contained in the Materials for*  
3 *any purpose*, other than to support your authorized use of the Oracle Programs for which you  
4 hold a supported license from Oracle....”].

5           38. Der Zugang zu gesicherten Bereichen der Customer-Connection-Webseite  
6 unterliegt auch den Besonderen Nutzungsbedingungen [Special Terms of Use]. Bei der  
7 Benutzung der gesicherten Webseite erklären sich die Benutzer damit einverstanden, diese  
8 Besonderen Nutzungsbedingungen zu akzeptieren und sie zu befolgen. In den Besonderen  
9 Nutzungsbedingungen ist bestimmt, dass Zugang nur mit „persönlichem Benutzernamen und  
10 Kennwort” [“personal username and password”] des Benutzers gestattet ist und dass das gesamte  
11 Material auf der gesicherten Webseite vertraulich und proprietär ist. Die Besonderen  
12 Nutzungsbedingungen sehen eindeutig vor: „Eine Verwendung dieser VERTRAULICHEN und  
13 PROPRIETÄREN Informationen zu jedem sonstigen Zweck ist streng verboten“ [“Use of such  
14 CONFIDENTIAL and PROPRIETARY information and materials for any other purpose is  
15 strictly prohibited.”]

16           39. Vor dem Herunterladen von Software und Supportmaterial von Support-  
17 Webseiten von Oracle muss ein Benutzer auch ausdrücklich zusätzlichen Nutzungsbedingungen  
18 und Beschränkungen zustimmen, die in Oracle’s Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen  
19 [Legal Download Agreement] näher geregelt sind:

20           „Ihr Benutzername und Ihr Kennwort werden Ihnen zu Ihrem  
21 alleinigen Gebrauch beim Zugang auf diesen Server zur Verfügung  
22 gestellt und stellen eine vertrauliche Information dar, die Ihrer mit  
23 Oracle / PeopleSoft / JDEdwards bestehenden  
24 Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen. Falls Sie keine derzeitige  
25 gültige Geheimhaltungsvereinbarung mit Oracle / PeopleSoft /  
26 JDEdwards haben, werden Sie hiermit davon in Kenntnis gesetzt,  
27 dass Ihr Benutzername und Ihr Kennwort vertrauliche  
28 Informationen sind und nur an Personen weiter gegeben werden  
dürfen, die Mitglied Ihrer Organisation sind und die einen  
legitimen Geschäftszweck für den Zugriff auf das auf diesem  
Server in Förderung Ihrer Beziehung zu Oracle / PeopleSoft /  
JDEdwards enthaltene Material besitzen.“

["Your username and password are provided to you for your sole  
use in accessing this Server and are confidential information

1 subject to your existing confidentiality agreement with Oracle /  
2 PeopleSoft / JDEdwards. If you do not have a confidentiality  
3 agreement in effect with Oracle / PeopleSoft / JDEdwards, you are  
4 hereby notified that your username and password are confidential  
5 information and may only be distributed to persons within your  
6 organization who have a legitimate business purpose for accessing  
7 the materials contained on this server in furtherance of your  
8 relationship with Oracle / PeopleSoft / JDEdwards.”]

6 40. In der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen wird der Benutzer  
7 auch über die vertrauliche, proprietäre und urheberrechtlich geschützte Natur der für ein  
8 Herunterladen bereitgestellten Software und des Supportmaterials in Kenntnis gesetzt:

9 Jede Software, die zum Herunterladen von diesem Server  
10 bereitgestellt wird (nachfolgend: „Software“) ist das  
11 urheberrechtlich geschützte Werk von Oracle / PeopleSoft /  
12 JDEdwards bzw. deren verbundenen Unternehmen oder  
13 Zulieferern. Jede Software ist vertrauliche Information von Oracle  
14 / PeopleSoft / JDEdwards und ihre Nutzung und Ihr Vertrieb  
15 unterliegen den Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages, der  
16 zwischen Ihnen und Oracle / PeopleSoft / JDEdwards in Kraft ist  
17 (nachfolgend: „Lizenzvertrag“). Die Software ist Teil der  
18 lizenzierten Produkte gemäß dem Lizenzvertrag und darf nur  
19 heruntergeladen werden, wenn ein wirksamer Lizenzvertrag  
20 zwischen Ihnen und Oracle / PeopleSoft / JDEdwards besteht. Die  
21 Software wird einzig für Zwecke der Benutzung durch lizenzierte  
22 Endbenutzer entsprechend dem Lizenzvertrag bereitgestellt und  
23 jede Reproduktion oder Weitergabe der Software, die nicht im  
24 Einklang mit dem Lizenzvertrag steht, ist ausdrücklich verboten.  
25 OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SIND  
26 KOPIEREN ODER REPRODUZIEREN DER SOFTWARE AUF  
27 ANDERE SERVER ODER STANDORTE ZU WEITEREM  
28 KOPIEREN ODER REPRODUZIEREN AUSDRÜCKLICH  
VERBOTEN.“

21 [„Any software that is made available to download from this server  
22 (“Software”) is the copyrighted work of Oracle / PeopleSoft /  
23 JDEdwards and/or its affiliates or suppliers. All Software is  
24 confidential information of Oracle / PeopleSoft / JDEdwards and  
25 its use and distribution is governed by the terms of the software  
26 license agreement that is in effect between you and Oracle /  
27 PeopleSoft / JDEdwards (“License Agreement”). The Software is  
28 part of the Licensed Products under the License Agreement and  
may only be downloaded if a valid License Agreement is in place  
between you and Oracle / PeopleSoft / JDEdwards. The Software  
is made available for downloading solely for use by licensed end  
users according to the License Agreement and any reproduction or  
redistribution of the Software not in accordance with the License  
Agreement is expressly prohibited. WITHOUT LIMITING THE  
FOREGOING, COPYING OR REPRODUCTION OF THE  
SOFTWARE TO ANY OTHER SERVER OR LOCATION FOR

1 FURTHER REPRODUCTION OR REDISTRIBUTION IS  
2 EXPRESSLY PROHIBITED.”

3 41. In der Vereinbarung über rechtmäßiges Herunterladen wird die Benutzung  
4 von Unterlagen, die von der Webseite heruntergeladen worden sind, weiter eingeschränkt:

5 „Die Erlaubnis zur Benutzung von Unterlagen (wie Weißbüchern,  
6 Presseerklärungen, Produkt- oder Update-Ankündigungen,  
7 Softwareaktion-Abforderungen, Datenblätter und häufig gestellte  
8 Fragen [FAQs]) von diesem Server (nachfolgend: „Server“) wird  
9 mit der Maßgabe erteilt, dass (1) der unten stehende  
10 Urheberrechtsvermerk auf allen Kopien erscheint und dass sowohl  
11 der Urheberrechtsvermerk als auch der Vermerk über diese  
12 Erlaubnis aufgeführt sind, (2) die Nutzung dieser Unterlagen von  
13 diesem Server nur zu Informationszwecken und nicht-  
14 gewerblichen oder persönlichen Zwecken geschieht und nicht auf  
15 Netzwerk-Computern gepostet oder in Medien verbreitet wird und  
16 (3) keine Modifikationen an Unterlagen vorgenommen werden.  
17 Eine Nutzung zu jedem anderen Zweck ist ausdrücklich verboten.“

18 [„Permission to use Documents (such as white papers, press  
19 releases, product or upgrade announcements, software action  
20 requests, datasheets and FAQs) from this server (“Server”) is  
21 granted, provided that (1) the below copyright notice appears in all  
22 copies and that both the copyright notice and this permission notice  
23 appear, (2) use of such Documents from this Server is for  
24 informational and non-commercial or personal use only and will  
25 not be copied or posted on any network computer or broadcast in  
26 any media, and (3) no modifications of any Documents are made.  
27 Use for any other purpose is expressly prohibited.”]

28 42. Darüberhinaus stimmen Benutzer, die auf besonderes Material, wie eine  
Anforderung für Softwareanwendungen [Software Application Request] (nachfolgend: „SAR“)  
durch die SAR-Websuchanwendung [SAR Search Web Application] zugreifen, zusätzlichen  
rechtlichen Beschränkungen zu. Durch diese Bedingungen wird der Benutzer davon in Kenntnis  
gesetzt, dass die zum Herunterladen von Oracle bereitgestellte Software urheberrechtlich  
geschütztes Material von Oracle ist. Die Bedingungen sehen weiterhin vor, dass die „Software  
Teil der lizenzierten Produkte gemäß dem Lizenzvertrag ist“ [“software is part of the Licensed  
Products under the License Agreement”] und „einzig für Zwecke der Benutzung durch  
lizenzierte Endbenutzer entsprechend dem Lizenzvertrag bereitgestellt [wird]. Jede Reproduktion  
oder Weitergabe der Software, die nicht im Einklang mit dem Lizenzvertrag steht, ist

1 ausdrücklich verboten.“ [“is made available for downloading solely for use by licensed end users  
2 according to the License Agreement. Any reproduction or redistribution of the Software not in  
3 accordance with the License Agreement is expressly prohibited.”] Um ein SAR herunterzuladen,  
4 muss der Benutzer eine Schaltfläche anklicken, die anzeigt, dass er diese Bedingungen  
5 akzeptiert.

6 **B. Oracle droht, SAP seiner Position zu entheben**

7 43. Am 7. Januar 2005 schloss Oracle seine Unternehmensübernahme von  
8 PeopleSoft ab und ging daraus als weltweit zweitgrößter Anbieter von Business-  
9 Softwareanwendungen hervor und als erstes Unternehmen, das mit der SAP AG in Bezug auf  
10 Marktanteil, Größe, geographischen Bereich und Produktrahmen in Wettbewerb trat. Wie der  
11 Vice President of Operations [Vizepräsident für Arbeitsabläufe] von SAP America, Richard  
12 Knowles, am 23. Juni 2004 in der Gerichtsverhandlung über den erfolglosen Versuch des U.S.-  
13 Justizministeriums, die Unternehmensübernahme von PeopleSoft durch Oracle zu blockieren,  
14 ausgesagt hat, hat der Zusammenschluss Oracle über Nacht zu einem Wettbewerber in der  
15 Branche für Business-Softwareanwendungen neu belebt. Die SAP AG fand sich plötzlich in  
16 einem bei weitem anderen Wettbewerbsumfeld wieder als in dem, an das sie sich gewöhnt hatte.  
17 Als die SAP AG ins Wanken geriet, entwickelten sich die Ereignisse in rapidem Tempo: Oracle  
18 startete das neu verbundene Unternehmen elf Tage nach seiner Ankündigung und gab an seinem  
19 Hauptgeschäftssitz, in Anwesenheit von mehr als 48.000 Menschen, die über Webcast und  
20 Telefon verbunden waren, bekannt, wie die fast 50.000 Mann starke kombinierte Belegschaft  
21 von Oracle und PeopleSoft eine nie zuvor dagewesene Innovation und Supportleistungen an  
22 weltweit 23.000 Kunden von Business-Anwendungssoftware bereitstellen würde.

23 44. Die Führungsspitze der SAP AG spielte die Bedrohung herunter, die ein  
24 vereintes Oracle und PeopleSoft-Unternehmen gegenüber der Wettbewerbsstellung der SAP AG  
25 für Business-Softwareanwendungen darstellen würde. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG,  
26 Henning Kagermann, behauptete, dass Oracle selbst mit PeopleSoft „kein Konkurrent [wäre], der  
27 uns wirklich Schaden zufügen könnte“ [“not [be] a competitor which could really hurt us.”]  
28

1 Nach dem Zusammenschluss gab er sogar vor, Oracle „viel Glück“ [“good luck”] im  
2 Wettbewerb mit der SAP AG zu wünschen.

3 45. Aber die SAP AG hatte keine Antwort auf das Geschäftsangebot parat, das  
4 das neue Oracle anbot. Nicht nur benutzen viele Kunden von SAP AG die überlegeneren  
5 Datenbank-Softwareprogramme von Oracle, sondern jetzt bot Oracle eine noch tiefergehende,  
6 breitere Produktlinie von Programmen für Enterprise-Anwendungssoftware an, um der SAP AG  
7 Konkurrenz zu machen.

8 46. Anstatt ihre eigenen Produkte und Angebote zu verbessern, überlegte die  
9 SAP AG, wie sie Oracle unterminieren könnte. Eine Möglichkeit bestand darin, auf den  
10 Kundenstamm von Oracle abzielen – und dadurch ihren eigenen potentiell zu vergrößern –  
11 und zwar durch Übernahme und Finanzierung eines Unternehmens, das angeblich in der Lage  
12 war, mit den Support- und Wartungsleistungen von Oracle für die eigenen Softwareprodukte von  
13 Oracle zu konkurrieren, obgleich es nicht Inhaber der Softwarecodes oder der geistigen  
14 Eigentumsrechte an diesen selben Produkten war.

### 15 C. SAP TN

16 47. Im Dezember 2004 war SAP TN ein kleines Software-Service-  
17 Unternehmen mit Hauptsitz in Bryan, Texas, und war von ehemaligen Mitarbeitern von  
18 PeopleSoft gegründet worden. Es behauptete, mit PeopleSoft, JDE, und später Oracle, durch  
19 Erbringung von preiswerten Wartungs- und Supportleistungen an Kunden von PeopleSoft und  
20 JDE, die gemischte Versionen dieser Softwareprogramme laufen hatten, in Konkurrenz zu  
21 stehen. SAP TN behauptete, dass es die Rechnungen für Kundenwartung und -Support auf die  
22 Hälfte kürzen und Kunden eine Gnadenfrist für Software-Upgrade-Zyklen geben könnte, indem  
23 es Kunden gestattete, auf dem Stand älterer und oft veralteter Softwareversionen von PeopleSoft  
24 oder JDE zu verbleiben, anstatt auf spätere Versionen durch Implementierung von Upgrades  
25 überzugehen, welche die Kunden gegen Zahlung für Supportleistungen von dem  
26 Softwareanbieter selbst erhalten würden. Wie ein Journalist der Branche erläuterte, versprach  
27 SAP TN, einen so billigen Support anzubieten, „weil es nicht Millionen von Dollars in  
28 Forschung und Entwicklung zukünftiger Versionen der Software investiert, sondern sich statt

1 dessen darauf konzentriert, die Software gegen eine jährliche Gebühr am Laufen zu halten“  
2 [“because it is not investing millions of dollars in research and development for future versions  
3 of the software; it instead focuses on simply keeping the software up and running for an annual  
4 fee.”].

5 **D. SAP reagiert auf den Wettbewerb durch Oracle mit seinem „Safe-Passage“-**  
6 **Plan**

7 48. Wie in Hochglanzaufmachung in einer Fachzeitschrift der Branche  
8 beschrieben, erhielt der Präsident von SAP TN, Andrew Nelson im Dezember 2004, nur wenige  
9 Wochen vor dem Abschluss der Unternehmensübernahme von PeopleSoft durch Oracle „den  
10 magischen Telefonanruf“ [“the magic phone call”] von Jim Mackey, SAP AG’s „Mann an der  
11 Spitze für Fusions- und Unternehmensübernahmestrategie der SAP AG“ [“front man for SAP  
12 AG’s mergers and acquisitions strategy.”]. Mackey machte Nelson ein Angebot, „das er nicht  
13 ablehnen konnte“ [“he couldn’t refuse.”].

14 49. Um im vollem Umfang die Kontrolle über jede Einzelheit ihres Plans zum  
15 Weglocken von Kunden von Oracle zu behalten, und um SAP TN dafür zu benutzen, dies zu tun,  
16 schlug die SAP AG vor, SAP TN komplett aufzukaufen und zur 100%-igen – und ihr in vollem  
17 Umfang verpflichteten – Tochtergesellschaft zu machen. Die Unternehmensübernahme von  
18 SAP TN war nicht lediglich eine Investition der SAP AG, sondern ein kalkulierter  
19 wettbewerblicher Schachzug. Wie ein Branchenbeobachter sagte, kaufte SAP AG „einen  
20 weiteren Pfeil für seinen Köcher, um Kunden von Oracle nachzujagen“ [“another arrow in its  
21 quiver to hunt after Oracle’s customers.”] Ein Anpassen an SAP AG machte jedoch für SAP TN  
22 wenig Sinn, weil SAP TN in dem Umfang, in dem die SAP AG erfolgreich Oracle dadurch  
23 unterminierte, dass es die Kunden von Oracle dazu bewegte, von der Software von Oracle auf  
24 die Software der SAP AG überzuwechseln, allmählich seinen Kundenstamm verlieren würde.  
25 Daher musste die SAP AG den richtigen Preis anbieten. Die SAP AG hat es abgelehnt, die  
26 Bedingungen ihres Aufkaufes von SAP TN offenzulegen, aber – angesichts des bevorstehenden  
27 Abschlusses des Oracle/PeopleSoft Deals – übermittelte der „magische Telefonanruf“ so  
28

1 ausreichend reichhaltige Bedingungen, dass SAP TN innerhalb kaum eines Monats dem  
2 Geschäft zustimmte und sich mit der SAP AG vereinigte.

3           50. Am 19. Januar 2005 gab die Führungsspitze der SAP AG die  
4 Unternehmensübernahme von SAP TN als Kernstück seines neuen „Safe-Passage“-Plans  
5 bekannt. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning Kagermann, bezeichnete die Rolle,  
6 die SAP TN im „Safe-Passage“-Programm der Muttergesellschaft spielt, als entscheidend, und  
7 deutete damit öffentlich an, dass SAP TN befugt war, und die Absicht hatte, die Ziele der SAP  
8 AG umzusetzen. Der CEO von SAP America, Bill McDermott, gelobte öffentlich, diese  
9 Bemühung zur Unterminierung von Oracle dadurch zu finanzieren, dass „eine Menge  
10 zusätzlicher Mittel in TomorrowNow“ [“a lot of additional resources into TomorrowNow”]  
11 gesteckt würden. Der Vorstandsvizepräsident [Senior Vice President] und leitende  
12 Geschäftsführer [Chief Operating Officer] von SAP Asia Pacific, Colin Sampson, gab zu, dass  
13 die Übernahme von SAP TN ein „integraler Bestandteil“ [“an integral part”] des Safe-Passage-  
14 Programms von SAP war, das wiederum Teil von SAP’s „fortdauernder Strategie zum  
15 Wettbewerb mit Oracle“ [“ongoing strategy to compete with Oracle”] war. Und SAP TN wusste  
16 genau, dass seine Rolle in der Erreichung der Ziele der SAP AG bestand: wie der CEO von SAP  
17 TN, Andrew Nelson, feststellte: „Wir gehören SAP. Wir wollen, dass sie erfolgreich sind.“  
18 [“We're owned by SAP. We want them to be successful.”]

19           51. Nach der Unternehmensübernahme wurde SAP TN von seinen neuen  
20 Muttergesellschaften angewiesen, mit der Umsetzung eines Zwei-Phasen-Planes zur Erhöhung  
21 des Marktanteils von SAP für Enterprise-Anwendungen zu beginnen. Als erstes würde SAP, um  
22 das Support-Geschäft herüberzulocken, herabgesetzte Preise, kombiniert mit dem Versprechen  
23 von im wesentlichen unbegrenzten zukünftigen Supportleistungen für ehemalige Supportkunden  
24 von PeopleSoft und JDE anbieten. Zweitens würde SAP, im Zusammenhang mit dem Umleiten  
25 von Oracle-Kunden zum SAP-Support (über SAP TN), eine aggressive Kampagne zum  
26 Übersiedeln dieser Kunden auf eine Enterprise-Softwareplattform von SAP führen. Wie der  
27 Geschäftsführer der SAP AG, Alan Sedghi, zugab, würde die SAP AG versuchen, SAP TN als  
28

1 Mittel zur „Beschleunigung“ [“speeding-up” ] der Übersiedlung von PeopleSoft- und JDE-  
2 Kunden auf SAP-Plattformen benutzen.

3 52. Die CEOs erklärten das Vorhaben unverblümt. Im April 2005  
4 behauptete der CEO von SAP America CEO, Bill McDermott: „Das Safe-Passage-Angebot von  
5 SAP bietet Unternehmen einen finanziell tragbaren Weg, ihre gegenwärtigen Investitionen zu  
6 schützen, die Integration mit SAP NetWaver(TM) zu erleichtern und den Prozess der  
7 Durchführung von Neuerungen in ihren Geschäftsbetrieben heute zu beginnen“. [“The SAP Safe  
8 Passage offering gives companies an affordable way to protect their current investments, ease  
9 integration with SAP NetWeaver(TM) and begin the process of innovating their businesses  
10 today.”] Einen Monat später, bekräftigte der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning  
11 Kagermann, in der Jahresversammlung der SAP AG: „Wir haben mit [SAP TN] zusammen  
12 gearbeitet, um sehr rasch ein umfassendes Programm für SAP-Kunden aufzustellen, die  
13 PeopleSoft-Lösungen laufen haben“. [“We worked with [SAP TN] to very quickly set up a  
14 comprehensive program for SAP customers running PeopleSoft and JD Edwards solutions.”]

15 53. SAP implementierte die Phase Eins sofort. Wie auf der Webseite der SAP  
16 AG wiedergegeben: „SAP bietet Kunden von PeopleSoft, JD Edwards und Siebel Safe-Passage  
17 an – Falls die Auswahlmöglichkeiten von Oracle Sie beunruhigen, ziehen Sie eine andere  
18 Möglichkeit in Betracht: SAP. SAP bietet Lösungen, Technologie *und*  
19 *Wartungsservicesleistungen* an.“ [“SAP offers Safe Passage for PeopleSoft, JD Edwards, and  
20 Siebel customers – If Oracle’s options have you worried, consider another option: SAP. SAP  
21 provides solutions, technology *and maintenance services.*” (Hervorhebung des Textes diesseits  
22 erfolgt.) Die Webseite von SAP America verspricht, dass „SAP und TomorrowNow Ihre  
23 Kosten für Wartungsarbeiten bis 2015 um 50% reduzieren können“ [“SAP and TomorrowNow  
24 can cut your maintenance costs by as much as 50% through 2015,”] und an anderer Stelle heißt  
25 es: „Safe-Passage Wartungs- und Supportleistungen werden weltweit durch TomorrowNow  
26 geliefert“ [“Safe Passage maintenance and support are delivered worldwide through  
27 TomorrowNow.”] Die Webseite von SAP TN bekräftigt dessen Annahme und Verpflichtung des  
28 von SAP beaufsichtigten Safe-Passage-Programms: „TomorrowNow kann unsere

1 Supportleistungen auch als Teil des SAP Safe-Passage-Programms erbringen.“ [“TomorrowNow  
2 can also provide our support services as part of the SAP Safe Passage Program.”]

3 54. Beginnend im Januar 2005 verbreiteten die Vertriebsmitarbeiter von SAP  
4 eine Lawine von Marketingmaterial, das darauf ausgelegt war, eine vermeintliche, jedoch  
5 unbegründete, Verunsicherung von PeopleSoft- und JDE-Kunden über die Aussichten für  
6 langfristige, hochwertige Supportleistungen von Oracle zu fördern und zu ihrem Vorteil  
7 auszunutzen. Eine im April 2005 von der SAP AG herausgegebene Presseerklärung zielte  
8 offensichtlich darauf ab, vermeintliche Bedenken bei Kunden von Oracle durch die  
9 Ankündigung einer „zweiten Welle“ [“second wave”] von „Safe-Passage“ [“Safe Passage”] zu  
10 steigern. Zur Ausnutzung der Furcht, welche die SAP AG auszulösen beabsichtigte, umfasste  
11 die „zweite Welle“ der SAP AG „eine intensive Kampagne zur Kundenwerbung, bei der Oracle-  
12 Kunden, die PSFT/JDE-Lösungen laufen haben, erheblich kostengeringere Wartungsalternativen  
13 angeboten werden“ [“an intensive customer recruitment campaign, offering significantly lower  
14 cost maintenance alternatives to Oracle customers running PSFT/JDE solutions”] durch  
15 Versendung von 70.000 Direktwerbungen an Oracle-Kunden. Diese von der SAP AG  
16 angekündigten kostengeringeren Alternativen sollten unmittelbar durch SAP TN erfolgen.

17 55. Zur Implementierung der Phase Zwei ihres Planes (Oracle-Kunden auf die  
18 Enterprise-Softwareplattform von SAP zu locken) wartete die SAP AG nicht einfach ab und  
19 überließ die Rekrutierung von potentiellen Safe-Passage-Kunden dem Verkaufspersonal von  
20 SAP TN. Statt dessen wählte sie ein aktives Vorgehen. Sie setzte ihr Verkaufspersonal ein, um  
21 Kontakt mit potentiellen Kunden aufzunehmen und diese zu einem Wechsel zu den  
22 Dienstleistungen von SAP TN zu drängen. Wenn Kunden es ablehnten, zu SAP TN über zu  
23 wechseln, setzte das Verkaufspersonal der SAP AG die Kunden unter Druck, Oracle-Produkte  
24 gänzlich zu Gunsten der Angebotspalette der SAP AG fallen zu lassen. Um diesen vermischten  
25 Verkaufsbemühungen Nachdruck zu verleihen, bot die SAP AG Wartungssupportleistungen,  
26 offiziell „gebündelt“ [“bundled”] mit Enterprise-Software der SAP AG als Kernstück des Safe-  
27 Passage Programms, durch SAP TN an.

28

1                   56.     Führungskräfte der SAP priesen den beschränkten Erfolg des Safe-  
2 Passage-Programms in seinem ersten Jahr übermäßig. Der Vorstandsvorsitzende der SAP AG,  
3 Henning Kagermann, versprach, dass die SAP AG die SAP TN und das Safe-Passage-Programm  
4 benutzen würde, um für mehr Kunden „zu kämpfen“. Im März 2006 prahlte die SAP AG in  
5 einer Presseerklärung damit, dass über 200 Kunden sich für das Safe-Passage angemeldet hätten,  
6 das Programm, dass sie teilweise durch SAP TN implementiert hatten und von dem sie  
7 behaupten, dass es „Unternehmen SAP-Lösungen, Technologie und Wartungsdienstleistungen,  
8 Investitionsschutz und einen deutlichen Leitfaden zu nächsten Generation von Business-  
9 Software bietet“ [“offers companies SAP solutions, technology, maintenance services,  
10 investment protection and a clear road map to the next generation of business software.”]

11                   57.     So wie Oracle jedoch weiterhin Marktanteile gewann und seine  
12 Produktangebote ausweitete, einschließlich seiner am 12. September 2005 erfolgten  
13 Ankündigung, dass es Siebel Systems übernehmen würde, nahm bei SAP die Verzweiflung und  
14 Agressivität zu. Im Oktober 2005 kündigte SAP an, dass es sein Safe-Passage-Program auf  
15 Siebel-Kunden ausweiten würde, einschließlich offensichtlich von Supportleistungen rund um  
16 die Uhr durch SAP TN – dessen Ingenieure zu der Zeit vermutlich praktisch keine Zeit damit  
17 verbracht hatten, Siebel-Support-Softwareprodukte zu entwickeln. Wie auf der Webseite  
18 Forbes.com nach der Ankündigung von Oracle über seine bevorstehende Übernahme von Siebel  
19 berichtet, „will die SAP AG ankündigen ... dass sie technische Supportleistungen für mehr  
20 Produkte des Softwarehersteller-Rivalen Oracle Corp. [die Siebel-Produkte] zu einem weit  
21 günstigeren Preis anbieten wolle“ [“SAP AG plans to announce . . . that it will offer technical  
22 support for more of rival software maker Oracle Corp.’s own products [the Siebel products] for a  
23 far cheaper price.” ] Der „günstigere Preis“ [“cheaper price”] von SAP (an anderer Stelle als  
24 Support zu „herabgesetzten Preisen [“cut rate”] bezeichnet) blieb bei „50 Cent auf den Dollar für  
25 Wartungsgebühren“ [“50 cents on the dollar for maintenance fees”], aber seine Serviceleistungen  
26 wurden auf Supportleistungen von mehr Produktlinien von Oracle und auf einen breiteren  
27 Rahmen an Kunden erweitert. Der Präsident und CEO von SAP America, Bill McDermott,  
28 bestätigte, dass SAP die Unternehmensübernahme von Siebel als weitere Gelegenheit zu

1 benutzen beabsichtigte, Oracle-Kunden zu SAP hinüber zu locken, in dem er erklärte, dass SAP  
2 „nicht durch die Herausforderungen zur Integrierung mehrerer Codebasen, Unternehmen und  
3 Unternehmenskulturen abgelenkt sei“ [“not distracted by the challenges of integrating multiple  
4 code bases, companies and corporate cultures.”] Wie SAP einen sofortigen Siebel-Code-Support  
5 rund um die Uhr, innerhalb weniger Wochen nach der Ankündigung von Oracle zu der  
6 Unternehmensübernahme anbieten konnte, bleibt ein Rätsel.

7           58.     Im Juli 2006 gestand der Vorstandsvorsitzende der SAP AG, Henning  
8 Kagermann, ein, dass SAP 2% Marktanteil an Oracle verloren hatte. Kurioserweise pries die  
9 SAP AG gleichzeitig weiterhin den Erfolg des Safe-Passage. In einem Earnings Call im Juli  
10 2006 prahlte der Präsident für Kundenlösungen und Arbeitsabläufe der SAP AG, Léo  
11 Apotheker, damit, dass Safe-Passage „weiterhin wirklich gut läuft“ [“continues to do really  
12 well”], u.a. weil die SAP AG „das Programm erweitert hat, um es auch Siebel-Kunden  
13 anzubieten“ [“extended the program in order to offer it as well to Siebel customers”]. Durch die  
14 Erweiterung des Safe-Passage-Programms auf Siebel-Kunden, und in Verbindung mit der  
15 Eröffnung neuer SAP TN-Büros weltweit, behauptete Apotheker, dass SAP jetzt „ein globales  
16 Netzwerk von [SAP TN] Möglichkeiten“ [“a global network of [SAP TN] capabilities”] besitze  
17 – genügend, um „erhebliche Zugkraft zu erlangen“ [“gain[] significant traction”].

#### 18 19           **E. Ein Geschäft, das zu gut ist, um wahr zu sein**

20           59.     Obwohl SAP tapfer behauptete, in der Lage zu sein, gegen die zunehmend  
21 starken Angebote von Softwareanwendungen durch Oracle antreten zu könne, so fragten sich  
22 doch einige Branchenanalysten, wie eine so kleine Gesellschaft wie SAP TN, selbst nachdem sie  
23 ihre Mitarbeiterzahl auf 150 Angestellte erweitert hatte, in der Lage war, die Hunderte von  
24 regelmäßig erforderlichen Updates, Berichtigungen von Programmfehlern, Patchen und anderen  
25 arbeitsintensiven Supportelemente tatsächlich zu entwickeln und anzubieten, die ein Kunde  
26 brauchen würde, um nützliche, optimal funktionierende Software von Oracle zu unterhalten,  
27 ohne dabei geistige Eigentumsrechte von Oracle zu verletzen. Oracle unterhält im Vergleich  
28

1 dazu eine Entwicklungsabteilung von mehr als 15.000 Ingenieuren im Bereich  
2 Softwareentwicklung und - Wartung, die die Codeberichtigungen erstellen und behilflich sind,  
3 die Codeberichtigungen, Patches und Updates, die dem anspruchsvollen Bedarf nach Support für  
4 die Software der von Oracle lizenzierten Kunden entspricht, zu implementieren.

5           60.     Es war nicht klar, wie SAP TN, so wie es dies auf seiner Internetwebseite  
6 und in seinem anderen Material versprach, „auf den Bedarf zugeschnittene Aktualisierungen für  
7 die laufenden Änderungen von Steuern und Gesetzen“ [„customized ongoing tax and regulatory  
8 updates“], „Lösungen für ernsthafte Probleme“ [fixes for serious issues“], „vollen Support bei  
9 Erweiterungsscripten“ [„full upgrade script support“] und, am bemerkenswertesten, „30-  
10 minütige Reaktionszeit, 24 x7x365“ [„30-minute response time, 24x7x365“] für  
11 Softwareprogramme anbieten konnte, an denen es keine geistigen Eigentumsrechte besaß. Noch  
12 rätselhafter war, dass SAP weiter Hunderten von Kunden diesen umfassenden Support zum  
13 „herabgesetzten Preis“ [„cut rate“] von 50 Cents auf den Dollar anbot, und fügte angeblich  
14 vollen Support für eine ganz andere Produktlinie – Siebel – im Handumdrehen hinzu. Die  
15 wirtschaftlichen Zahlen und die Logik stimmten einfach nicht miteinander überein.

16           61.     Oracle hat dieses Rätsel jetzt aufgeklärt. Um die wachsende Drohung der  
17 Konkurrenz von Oracle abzuwehren, griff SAP gesetzwidrig auf Software- und Supportmaterial  
18 von Oracle zu und kopierte diese.

## 19           F.       **Die Lösung von SAP: Gestohlene Passage**

### 20                   1.     **Oracle findet ein verdächtiges Muster**

21           62.     Um den eigenen Softwaresupport zu analysieren und zu verbessern, der in  
22 der Branche führend ist, bittet Oracle jeden Kunden, der auf der Customer-Connection-Webseite  
23 von Oracle nach einer Lösung sucht, nach jeder Suche darum, auf eine Schaltfläche zu klicken,  
24 um anzuzeigen, ob das jeweilige Suchergebnis dabei half, das Problem des Kunden zu lösen.  
25 Wenn der Kunde die Option „Nein, Suche fortsetzen“ [„No, continue search“] auswählt,  
26 antwortet das Supportsystem dadurch, dass es dem Kunden weitere Optionen anbietet. Oracle  
27 trägt diese Daten regelmäßig zusammen, um zu beurteilen, ob das System den Kunden half, ihre  
28

1 Hilfsanfragen zu lösen mit dem Ziel, das Supportsystem für Kunden laufend zu verbessern.

2                   63.     Gegen Ende des Jahres 2006 bemerkte Oracle riesige, ungeklärte  
3 Zugriffsspitzen bei der Anzahl von Kunden auf der Online-Supportwebseite, die die Option  
4 „Nein, Suche fortsetzen“ angeklickt hatten. Diese Zugriffsspitzen an Klicks beliefen sich bei  
5 mehreren Kunden in die Tausende, und Oracle entdeckte, dass jede Rückmeldung - jede Antwort  
6 von Benutzern, die vorgaben, Kunden zu sein, - innerhalb von Sekunden oder weniger auftrat.  
7 Angesichts der äußerst hohen Geschwindigkeit, mit der diese Aktivität auftrat, konnten diese  
8 Klicks keine wirklichen Antworten von menschlichen Kunden reflektieren, die tatsächlich zuerst  
9 die Lösungen lasen, auf die sie zugegriffen hatten. Stattdessen zeigten diese Klickmuster, dass  
10 die Benutzer einen automatisierten Prozess verwendet hatten, um sich mit Blitzgeschwindigkeit  
11 durch die ganze Bibliothek von Software- und Supportmaterial auf der Customer-Connection-  
12 Webseite zu bewegen. Und, offenbar, um dabei eine Kopie von allem mitzunehmen.

13                   64.     In der Tat entdeckte Oracle bald, dass viele dieser „Kunden“ erhebliche  
14 Mengen an Software- und Supportmaterial über ihre Lizenzrechte hinaus immer und immer  
15 wieder entnommen hatten. Oracle entdeckte auch, dass das herunter geladene Software- und  
16 Supportmaterial auch *interne* Dokumente betraf, die noch nicht einmal für lizenzierte Kunden  
17 verfügbar waren und nicht durch normale, berechnigte Benutzung der Customer-Connection-  
18 Webseite verfügbar waren.

## 19                   2.     **Oracle entdeckt den Link von SAP**

20                   65.     Oracle führte dann eine zeitaufwendige und kostspielige Untersuchung  
21 durch, um den Schaden zu beurteilen, der ihrer Antwortdatenbank für Kunden zugefügt worden  
22 ist, und um die Ursachen der unbefugten Downloads vollständig zu verstehen. Im Verlauf dieser  
23 Untersuchung entdeckte Oracle ein Muster. Häufig griff ein Benutzer, der vorgab, ein  
24 bestimmter Kunde zu sein, einen Monat bevor die Lizenz eines Kunden von Oracle erlosch, auf  
25 das System von Oracle zu. Dabei verwendete er die Zugangsdaten des Kunden, und lud große  
26 Mengen an Software und Supportmaterial herab, einschliesslich von Dutzenden, Hunderten oder  
27 Tausenden von Produkten, die über einen der Lizenz des Kunden entsprechenden, erlaubten

1 Zugriff hinausgingen. Einige dieser scheinbaren Kundenbenutzer luden sogar Material herunter,  
2 nachdem ihre vertraglichen Rechte auf Support erloschen waren.

3           66. Mehrere dieser scheinbaren Kundenbenutzer gaben dabei irreführende  
4 Kennungsinformationen als Teil des Anmeldeprozesses zu den Systemen von Oracle ein. Die  
5 Benutzer beabsichtigten vermutlich, durch diese Fehlinformationen einschliesslich falscher  
6 Namen und Telefonnummern, ihre echte Identität vor Oracle zu verbergen, und die Tatsache  
7 ihres unzulässigen Zugriffs auf die Software und Supportmaterial zu maskieren. Trotz dieses  
8 Tricks konnte Oracle diese unzulässigen Downloadaktivitäten bis hin zu Computern verfolgen,  
9 die eine IP-Adresse von SAP verwendeten. Sobald Oracle bemerkte, dass der gesetzwidrige  
10 Zugriff und die Downloads fast ausschließlich von einer IP-Adresse in Bryan, Texas, stammten,  
11 sperrte Oracle den Zugriff für diese IP-Adresse. Wenn der Zugriff und die Downloads legitim  
12 gewesen wären, hätte der Kunde oder Lieferant gleich angerufen, um seinen Zugriff wieder  
13 einsetzen zu lassen. Stattdessen tauchte fast sofort eine neue IP-Adresse, auch mit einem Link zu  
14 SAP, wieder auf und der gesetzwidrige Zugriff und die unrechtmäßigen Downloads begannen  
15 erneut.

16           67. Obwohl es inzwischen klar ist, dass die Kunden, die anfangs von Oracle  
17 als mit den unzulässigen Downloads beschäftigt, erkannt wurden, Kunden von SAP TN sind,  
18 scheinen sich jene Kunden nicht direkt mit dem Herunterladen beschäftigt zu haben. Vielmehr  
19 stammt das hier von Oracle beobachtete und beschriebene unrechtmäßige Herunterladen direkt  
20 von Computernetzwerken von SAP. Die Support-Server von Oracle verzeichneten sogar Treffer  
21 von URL-Adressen im Verlauf dieses gesetzwidrigen Downloads, bei denen SAP TN direkt im  
22 Namen enthalten ist (z.B. *http://hqitpc01.tomorrownow.com*). In der Tat bemerkte Oracle bei  
23 vielen dieser Downloads, dass SAP TN noch nicht einmal versuchte, die falschen  
24 Benutzerinformationen von Kunde zu Kunde zu ändern, wenn es sich beim System anmeldete.

25           68. Dieser unrechtmäßige Zugriff und das Herunterladen geschahen im großen  
26 Stil und hatten riesiges Ausmaß. SAP TN scheint praktisch *jede* Datei in *jeder* Bibliothek  
27 heruntergeladen zu haben, die es finden konnte.

28

1                   **3. Der Zugriff von SAP TN war unbefugt**

2                   69. Dadurch, dass SAP TN auf das System von Oracle zugriff und

3 Informationen daraus entnahm, verletzte es den Lizenzvertrag für die Kunden von Oracle, die  
4 Nutzungsbedingungen für die Customer-Connection-Webseite, und die Vereinbarung über  
5 rechtmäßiges Herunterladen [Legal Download Agreement]. Diese Bedingungen beinhalteten  
6 folgende Vereinbarungen:

- 7                   • Auf keinen Teil der Software einschließlich Updates zuzugreifen oder  
8                   diesen zu benutzen, der nicht ausdrücklich lizenziert von dem  
9                   Lizenznehmer bezahlt wurde;
- 10                  • Die Software bzw. Dokumentation oder Teile davon weder  
11                  unmittelbar noch mittelbar zum Gebrauch oder zur Schulung von  
12                  Dritten in Unterlizenz zu vergeben, weitere Lizenzen zu erteilen, sie  
13                  zu vertreiben, offen zu legen, zu verwenden, zu vermieten oder zu  
14                  verleasen.
- 15                  • Nicht auf das Supportsystem für Kunden zuzugreifen, wenn es sich  
16                  nicht um den berechtigten und von Oracle dazu bestimmten  
17                  technischen Supportkontakt des Kunden handelt;
- 18                  • das Material auf der Supportwebseite nicht zu verwenden, außer zum  
19                  Support der berechtigten Nutzung derjenigen Programme von Oracle  
20                  durch den Kunden, für die der Kunde eine unterstützende Lizenz von  
21                  Oracle hält;
- 22                  • Dass der Benutzername und das Kennwort des Kunden für die  
23                  alleinige Verwendung durch den Kunden zum Zugriff auf den  
24                  Supportserver bestimmt sind;
- 25                  • Dass der Benutzername und das Kennwort des Kunden nur an  
26                  Personen in der Organisation des Kunden verteilt werden dürfen, *die*  
27                  *einen legitimen Geschäftszweck für das Zugreifen auf das auf dem*  
28                  *Supportserver enthaltenen Material haben, die dazu dienen, die*

1 Beziehung des Kunden zu Oracle zu verbessern:

- 2 • Dass das Material auf der Supportwebseite vertrauliche Information  
3 darstellt und bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegt.

4 70. SAP TN ist mit diesen wichtigen Einschränkungen und Bedingungen, die  
5 sich auf die Software von Oracle und auf das Supportmaterial beziehen, eng vertraut. Das  
6 Management von SAP TN und eine erhebliche Anzahl ihrer Angestellten arbeiteten früher bei  
7 PeopleSoft und JDE. Aus dem zehnköpfigen Führungsteam von SAP TN verzeichnen sechs  
8 vorherige Arbeitserfahrung bei PeopleSoft, JDE oder Oracle, dazu gehören: (1) Andrew Nelson,  
9 Präsidenten und CEO; (2) Bob Geib, V.P. [Vizepräsident] North American Sales [Verkauf in  
10 Nordamerika]; (3) Laura Sweetman, V.P. Global J.D Edwards Support; (4) Mel Gadd, V.P.  
11 Quality [Qualität]; (5) Nigel Pullan, V.P International Sales [internationaler Verkauf]; und (6)  
12 Shelley Nelson, V.P Global Support PeopleSoft [weltweiter Support]. Außerdem scheinen  
13 frühere Angestellte von PeopleSoft, die für SAP arbeiten, wie Wade Walden, der derjenige zu  
14 sein scheint, die viele der fraglichen Downloads durchführt, ihre Vertrautheit mit der Customer-  
15 Connection-Webseite dazu verwendet zu haben, um an dem illegalen Downloadplan unmittelbar  
16 teilzunehmen und ihn zu perfektionieren. Insgesamt kann SAP TN nicht glaubwürdig behaupten,  
17 von den Zugriffsregeln von Oracle keine Kenntnis gehabt zu haben.

18 71. Obwohl SAP TN von den Lizenzverträgen von Oracle mit dessen Kunden  
19 wusste, und von den allgemeinen Nutzungsbedingungen der Supportwebseite, und auch von der  
20 vertraulichen, proprietären und urheberrechtlich geschützten Natur der Software und des  
21 Supportmaterials von Oracle, erfuhr Oracle, dass SAP TN auf die Software und das  
22 Supportmaterial zugriff und diese herunterlud, wobei es entweder keine Berechtigung zum  
23 Zugriff auf die zugangsbeschränkte Webseite von Oracle hatte, oder dies in einer Art und Weise  
24 tat, die die beschränkten Zugriffsrechte, die es hatte, grob verletzte. Weiter griff SAP TN in dem  
25 Zeitraum, in dem die Supportlizenz des Kunden ablief, und wenn Oracle die Kennwortdaten des  
26 Kunden stilllegte, *immer noch* auf Software und das Supportmaterial zu und lud diese herunter,  
27 wobei es die alten Kundenkennwörter verwendete. SAP TN tat das trotz Kenntnis davon, dass es  
28 weder eine Berechtigung noch einen legitimen Grund hatte, *überhaupt* auf die Systeme von

1 Oracle zuzugreifen, nachdem die Supportlizenz des Kunden abgelaufen war.

2           72. SAP TN lud die Software und das Supportmaterial nicht unschuldig  
3 herunter - der offensichtliche Zweck war, sie von der Customer-Connection-Webseite von  
4 Oracle zu kopieren und sie auf den Servern von SAP TN zum eigenen Gebrauch beim  
5 Vermarkten und Erbringen von Supportdiensten für Kunden von Oracle zu speichern. Die  
6 Geschwindigkeit, mit der SAP TN auf dieses Material in Intervallen von nur Sekunden oder  
7 weniger zugriff, zeigt, dass niemand dieses Material in Echtzeit verwendete oder prüfte. Weiter  
8 lässt der Umfang der heruntergeladenen Software und des heruntergeladenen Supportmaterials  
9 über *mehrere* Bibliotheken in *mehrfachen* Geschäftssparten für Kunden, die für diese Produkte  
10 keine Lizenz zu nehmen oder keinen Bedarf hatten, vermuten, dass SAP TN die Software und  
11 das Supportmaterial entnahm, um eine Bibliothek zu horten, um seine gegenwärtigen und  
12 künftigen Kunden zu unterstützen.

13           73. SAP TN führte diese High-Tech-Razzien als Agent und Gehilfe der SAP  
14 AG durch und als die Ecksteinstrategie des von der SAP AG weithin publik gemachten  
15 Programms namens Safe Passage. Weiterhin hatte sich SAP TN, soweit es eine legitime  
16 Berechtigung hatte, auf die Webseite von Oracle als Vertragsberater für einen Kunden mit  
17 aktuell gültigen, lizenzierten Supportrechten zuzugreifen, sich verpflichtet, sich an dieselben  
18 Lizenzverpflichtungen und Nutzungsbedingungen zu halten, die oben beschrieben sind und für  
19 die lizenzierten Kunden gelten. Tatsächlich muss sich *jeder*, der auf Software und  
20 Supportmaterial auf der Supportwebseite von Oracle zugreift, mit den allgemeinen Bedingungen  
21 von Oracle einverstanden erklären, nach denen der Zugriff nur auf den Support für Produkte  
22 beschränkt ist, für die eine Gesellschaft eine Lizenz erworben hat, und die strenge  
23 Geheimhaltungserfordernisse auferlegen. SAP TN prüfte und erklärte sich vor einem Fortfahren  
24 auf der Webseite mit den allgemeinen Bedingungen auf der Supportwebseite von Oracle  
25 einverstanden und beging seinen Diebstahl deshalb bewusst und absichtlich und in bewusster  
26 Missachtung der gesetzlich geschützten geistigen Eigentumsrechte von Oracle und der Integrität  
27 seiner Rechnersysteme.

28           74. Die Software und das Supportmaterial, die SAP TN von den Systemen

1 von Oracle herunterludt, schlossen auch zahlreiche Werke ein, die nach 17 U.S.C. §§ 101 ff. der  
2 U.S.-Bundesurheberrechtsgesetze (Federal Copyright Laws) geschützt sind. Die Handlungen von  
3 SAP TN verletzen das ausschließliche Recht von Oracle, diese Werke zu nutzen, zu  
4 reproduzieren, daraus abgeleitete Werke zu erstellen, diese zu veröffentlichen, anzuzeigen, zum  
5 Verkauf anzubieten und diese Werke zu vertreiben. Solche Handlungen stellen  
6 Urheberrechtsverletzungen nach 17 U.S.C. § 501 und auch vorsätzliche und beabsichtigte  
7 Urheberrechtsverletzungen nach 17 U.S.C. § 506 dar. Bei buchstäblich Tausenden von  
8 Softwareprogrammen, die für die Lizenzvergabe zur Verfügung stehen, lässt Oracle  
9 normalerweise nicht alle Urheberrechte für alle Programme oder dazu gehörende Software und  
10 das Supportmaterial registrieren, weil es im Allgemeinen nicht notwendig ist, seine  
11 Urheberrechte gerichtlich durchsetzen zu müssen, um Verhalten zu stoppen, das eine  
12 absichtliche Verletzung der Rechte von Oracle darstellt. Dementsprechend wird Oracle seine  
13 Klage erweitern, um weitere Urheberrechtsverletzungen geltend zu machen und Klageansprüche  
14 hinzuzufügen, sobald diese Urheberrechte beim United States Copyright Office [U.S.-Amt für  
15 Urheberrechte] registriert sind.

16 **4. Einzelne Beispiele für gesetzeswidrige Kundendownloads durch SAP**  
17 **TN**

18 75. Der unrechtmäßige Zugriff auf und die Entnahme von der Customer-  
19 Connection-Webseite von Oracle ist zu umfassend und deckt zu viele einzelne  
20 Verletzungshandlungen ab, um das hier umfassend in allen Einzelheiten darstellen zu können.  
21 Oracle hat Downloads ohne Lizenz mit Links auf SAP TN für eine Vielzahl von Kunden  
22 entdeckt, u.a. Abbott Laboratories, Abitibi-Consolidated, Inc., Bear, Stearns & Co., Berri  
23 Limited, Border Foods, Caterpillar Elphinstone, Distribution & Auto Service, Fuelserv Limited,  
24 Grupo Costamex, Helzberg Diamonds, Herbert Waldman, Honeywell International, Interbrew  
25 UK, Laird Plastics, Merck & Co., Metro Machine Corp., Mortice Kern Systems, Inc., National  
26 Manufacturing, NGC Management Limited, OCE Technologies, B.V., Ronis, S.A., Smithfield  
27 Foods, SPX Corporation, Stora Enso, Texas Association of School Boards, VSM Group AB, und  
28 Yazaki North America. Um die Natur und das Ausmaß des Diebstahls durch SAP darzustellen,

1 führt Oracle im Folgenden einige illustrative Beispiele für das unzulässige Verhalten von SAP  
2 TN in Bezug auf einige seiner Kunden auf.

3           76.     **Honeywell.** Honeywell International („Honeywell“) ist auf der Webseite  
4 von SAP TN als Kunde aufgeführt. In dem Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren bevor  
5 Honeywell zu SAP TN wechselte, lag es durchschnittlich bei gerade über 20 Downloads an  
6 Software und Supportmaterial pro Monat. Dann, nach dem Wechsel zu SAP TN, lud ein  
7 Benutzer, der die Anmeldeinformationen von Honeywell verwendete, über 7.000 Einheiten  
8 Software- und Supportmaterial in weniger als zwei Wochen im Januar 2007 herunter. Die  
9 meisten dieser übermäßigen Downloads erfolgten im Verlauf von *vier Tagen*, wobei  
10 „Honeywell“ fast 1800 *Lösungen pro Tag* herunterlud. Über 2.000 der Einheiten an Software  
11 und Supportmaterial, die in diesem Zeitraum entnommen worden sind, waren Lösungen, für die  
12 Honeywell nicht lizenziert war, diese überhaupt zu entnehmen. In einer bestimmten Bibliothek,  
13 die Lösungen für Enterprise One Software enthält, lud „Honeywell“ am 16. Januar 2007 über  
14 450 Lösungen herunter, für die eindeutig keine Lizenz bestand, und fast 400 weitere am nächsten  
15 Tag. Diese Downloads umspannten praktisch jede Bibliothek in jeder Geschäftssparte - weit über  
16 die Produkte hinaus, zu welchen Honeywell befugten Zugriff als ein Kunde von Oracle hatte.  
17 Dieses gesetzwidrige Herabladen erstreckte sich sogar über Produktfamilien. Honeywell  
18 verwendete und lizenzierte Softwareanwendungen von PeopleSoft, aber Oracle entdeckte  
19 Benutzer, die JDE Produkte mit Kundenzugangsdaten von Honeywell herunterluden. Oracle  
20 konnte anschließend viele der unzulässigen Downloads mit einer IP-Adresse von SAP TN und  
21 mit Wade Walden, einem Angestellten von SAP TN, - einem ehemaligen Angestellten von  
22 PeopleSoft, der jetzt bei SAP beschäftigt ist, in Verbindung bringen.

23           77.     **Merck.** Merck & Company, Inc. („Merck“), eine der größten  
24 Pharmagesellschaften der Welt, besitzt für viele Produkte von Oracle Software Lizenzen und  
25 erhält Support. Die Supportrechte von Merck für ihre JDE Software-Produkte erloschen am 1.  
26 Januar 2007. In den drei Monaten vor diesem Termin loggten sich Benutzer, die angeblich  
27 „Merck“ waren, ins Supportsystem von Oracle ein und luden über 9.000 Einheiten von Software  
28 und Supportmaterial herunter, die eindeutig JDE Software betrafen. Mehr als 5.000 von diesen

1 Downloads bezogen sich auf JDE Softwareprodukte, für die Merck keine Lizenz hatte. Aber die  
2 unbefugten Downloads hörten dort nicht auf. Benutzer, die sich in das Supportsystem von Oracle  
3 mit Merck-Kundenzugangsdaten einloggten, führen bis in den März 2007 fort, Software und  
4 Supportmaterial herunterzuladen. Viele dieser „Merck“-Downloads kamen direkt von einer IP-  
5 Adresse in Bryan, Texas, die SAP TN gehört, und einige wurden zu einem Computer mit dem  
6 Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „TN-DL03“ zurück verfolgt. Häufig verwendeten die  
7 Benutzer von SAP TN unechte Kennungsinformation, um die Software und das Supportmaterial  
8 mit Hilfe von Namen wie „xx“, „ss“ und „NULL,“ und Telefonnummern wie „4444444444“ und  
9 „999 999 9999.“ herunterzuladen. Weder Merck noch SAP TN hatten Lizenzen, irgendeine  
10 Berechtigung oder sonst ein Recht, auf Software und das Supportmaterial von Oracle in mehr als  
11 5.000 Fällen zuzugreifen und sie herunterzuladen.

12           78.     **OCE** . OCE Technologies B.V (nachfolgend: „OCE“) hat ihren Sitz in  
13 den Niederlanden und erscheint als Kunde auf der Webseite von SAP TN. In den, dem Ablauf  
14 von Supportrechten von OCE für die Produkte von Oracle vorausgehenden Monaten, luden  
15 Benutzer, die Kundendaten von OCE verwendeten, eine große Anzahl von Produkten von Oracle  
16 herunter, die sich auf die Programme US Payroll [US-Lohnbuchhaltung], Canadian Payroll  
17 [kanadische Lohnbuchhaltung], Homebuilder Management [Eigenbaumanagement] und Real  
18 Estate Management [Immobilienverwaltung] bezogen, von denen keines für einen europäischen  
19 Kunden zum Support seines europäischen Geschäfts einen Sinn ergab. Von Dezember 2006 bis  
20 zum Januar 2007 loggten sich Benutzer von SAP TN in das Supportsystem von Oracle mit Hilfe  
21 von Kundendaten von OCE ein (und, in einigen Fällen, mit falschem Benutzernamen) und luden  
22 über 12.000 Einheiten an bestimmter Software und Supportmaterial herunter. Diese Downloads  
23 beinhalteten über 3.000 Elemente, für die OCE keine Lizenz hatte. Es erscheint wenig  
24 wahrscheinlich, dass SAP TN beabsichtigte, den Nutzen dieser massiven Räumung OCE  
25 zuzuwenden, da OCE viele der Softwareprogramme, auf die sich diese Downloads beziehen,  
26 nicht verwendet, und weder OCE noch SAP TN Lizenzen, Berechtigung oder irgend ein anderes  
27 Recht haben, auf diese Software und das Supportmaterial zuzugreifen und es herunterzuladen.  
28 Wie bei den anderen Unternehmen sind diese unzulässigen Downloads mit derselben IP-Adresse

1 verbunden, die SAP TN in Bryan, Texas, gehört, und insbesondere mit einem Computer mit dem  
2 Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „TNL -02“. Ähnlich wie bei den anderen Kundenbeispielen  
3 gaben viele dieser „OCE“ Benutzer falsche Kennungsinformation wie den Namen „Benutzer“  
4 und Telefonnummern „123 456 7897“, „9999999999“, und sogar „xxx xxx xxxx.“ ein. Diese  
5 systematische Ausräumung von Produkten über zahlreiche lizenzierte und nicht lizenzierte  
6 Produktlinien und Bibliotheken von Oracle hinweg überstieg dramatisch den Zugriff, für den  
7 OCE (und SAP TN, handelnd in ihrem Namen) irgend ein Recht oder Berechtigung hatte, und  
8 diente keinem legitimen oder gesetzmäßigen Geschäftszweck.

9           79.     **SPX.** SPX Corporation („SPX“) kündigte den gesamten Support durch  
10 Oracle am 10. Dezember 2006 und wurde ein SAP TN Kunde, wie es auf deren Webseite  
11 angegeben ist. Im Zeitraum von neun Monaten vor dem Oktober 2006 kam SPX auf einen  
12 Schnitt von monatlich etwa elf Downloads vom Supportsystem von Oracle. Dann, von Oktober  
13 bis Dezember 2006, griffen Benutzer, die angeblich von SPX kamen, auf über 8.000 Einheiten  
14 von Software und Supportmaterial von Oracle zu (viel mehr als das, auf das SPX mit Recht  
15 zugreifen oder es verwenden konnte) und luden es herunter. Diese Downloads von SPX  
16 beinhalteten über 1.700 Einheiten verschiedener Software und Supportmaterial, für das SPX  
17 keine Lizenz hatte. Über 300 verschiedene Downloads genau am 30. November 2006 betrafen  
18 Software und Supportmaterial, die mit nicht lizenzierter Payroll-Software verbunden waren. In  
19 einigen Fällen verwendeten diese Benutzer SPX Zugangsdaten, aber gebrauchten unechte  
20 Kennungsinformationen wie den Namen „NULL“, und Telefonnummern wie „7777777777“ und  
21 „999 999 9999.“ Viele dieser SPX Downloads stammten, wie die anderen, von derselben IP-  
22 Adresse, die SAP TN gehört, und einige daraus konnten zu einem Computer mit dem  
23 Kurzzeichen von SAP TN im Titel: „tn-wts01“ zurück verfolgt werden.

24           80.     **Metro Maschine.** Metro Machine Corp. („Metro Maschine“) kündigte  
25 zum 1. Januar 2007 den gesamten Support von Oracle und wechselte zu SAP TN, wie auf der  
26 Webseite von SAP TN ausgewiesen ist. In dem Monat bevor Metro Maschine die Supportrechte  
27 bei Oracle aufgab, loggten sich Benutzer, die angaben, Metro Maschine zu repräsentieren, auf  
28 dem Supportserver von Oracle ein und luden fast 6.000 verschiedene Einheiten von Software

1 und Supportmaterial herab. Fast 400 von jenen Downloads bezogen sich auf  
2 Softwareprogramme, für die Metro Maschine nicht von Oracle lizenziert war. Außerdem führen  
3 Benutzer damit fort, sich im Supportsystem von Oracle mit den Kundenzugangsdaten der Metro  
4 Maschine einzuloggen, und luden Software und Supportmaterial bis in den März 2007 herunter.  
5 Oracle hat diese unzulässigen und unbefugten Downloads auf dieselbe IP-Adresse von SAP TN  
6 zurück verfolgt, wie sie für die oben beschriebenen Downloads von Honeywell verwendet  
7 wurde.

8 **G. SAP legt die unrechtmäßig erworbenen Gewinne in seine Truhen**

9 81. SAP TN behauptet jetzt, Tausende von Berichtigungen von  
10 Programmfehlern und mehr als 800 Aktualisierungen für Steuer und Gesetzesänderungen für  
11 ehemalige Kunden von Oracle geliefert zu haben. Es ist kein Zufall, dass SAP TN, auf  
12 Anweisung von SAP AG und SAP America, unzulässig Tausende von Berichtigungen und  
13 Aktualisierungen von der zugangsbeschränkten Webseite für den Kundensupport herunterlud.  
14 SAP AG und SAP America gaben die Anweisungen zu diesem Downloadplan, sie billigten ihn  
15 und stritten es niemals ab. Unter Verwendung von Oracles eigenem geschütztem Material, um  
16 damit unlauteren Wettbewerb gegen Oracle zu betreiben und um Oracle zu unterbieten, hat SAP  
17 unzulässig Oracles ehemalige, gegenwärtige und künftige Kunden und zugehörige Lizenz- und  
18 Supporteinnahmen abgeworben, um seinen Marktanteil künstlich aufzublähen. SAP hat damit  
19 Oracle erheblichen Schaden durch ihre Tochtergesellschaft SAP TN zugefügt, zusätzlich zu dem  
20 durch die Beklagten verursachten irreparablen Schaden durch unlauteren Wettbewerb,  
21 Einmischung in die Geschäftsbeziehungen von Oracle, unbefugtes Eindringen auf die  
22 Supportwebseite von Oracle und damit zusammenhängendem Computerbetrug.

23 **Erstes Klagebegehren**

24 **Verletzung des Federal Computer Fraud and Abuse Act (U.S.-Bundesgesetz gegen**  
25 **Computerbetrug und -missbrauch) (18 U.S.C. §§ 1030 (a) (2) (C) & (a) (4) & (a)(5))**

26 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

27 82. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den

28

1 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

2 83. Die Beklagten haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (2) (C) des Computer  
3 Fraud and Abuse Act [U.S.-Bundesgesetzes gegen Computerbetrug und -missbrauch] verstoßen,  
4 indem sie absichtlich auf einen Computer Zugriff genommen haben, der für Handel oder  
5 Kommunikation zwischen einzelnen U.S.-Bundesstaaten verwendet wurde, ohne eine  
6 entsprechende Berechtigung zu besitzen, oder durch Überschreitung des befugten Zugriffs zu  
7 solch einem Computer und durch den Bezug von Informationen von solch einem geschützten  
8 Computer.

9 84. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (4) des Computer Fraud  
10 and Abuse Act verstoßen, indem sie wissentlich und mit der Absicht, Oracle zu betrügen, auf  
11 einen geschützten Computer zugriffen, ohne eine entsprechende Berechtigung zu besitzen oder  
12 durch Überschreiten des befugten Zugriffs zu solch einem Computer und mittels solchen  
13 Verhaltens den beabsichtigten Betrug förderten, und einen oder mehrere Gegenstände von Wert  
14 erhielten, u.a. Software und das Supportmaterial von Oracle.

15 85. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. § 1030 (a) (5) (A) (i) des Computer  
16 Fraud and Abuse Act verstoßen, indem sie den Transfers eines Programms, von Informationen,  
17 Codes oder eines Befehls wissentlich veranlassten und dadurch absichtlich Schaden  
18 verursachten, ohne Berechtigung zu einem geschützten Computer zu haben, der Oracle gehört.

19 86. Die Beklagte haben gegen 18 U.S.C. §§ 1030 (a) (5) (A) (ii) & (iii) des  
20 Computer Fraud and Abuse Act verstoßen, indem sie auf einen geschützten Computer ohne  
21 Berechtigung absichtlich zugegriffen haben, und bei Oracle Schaden verursacht haben, grob  
22 fahrlässig oder ohne Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt für ihre Handlungen.

23 87. Das Rechnersystem oder die Systeme, auf die die Beklagten, wie oben  
24 beschrieben, zugriffen, bilden einen „geschützten Computer“ im Sinne von 18 U.S.C. § 1030 (e)  
25 (2).

26 88. Oracle hat aufgrund dieser Verletzungshandlungen Schaden und Verlust  
27 erlitten, u.a. des Schadens an Daten von Oracle, an Programmen und Rechnersystemen und  
28 anderer Verluste und eines Schadens in einem im Rechtsstreit zu beweisenden Betrag, der sich

1 auf jeden Fall, über einen Zeitraum von einem Jahr zusammengerechnet, auf weit mehr als USD  
2 5.000 beläuft.

3 89. Die gesetzwidrigen Zugriffe und der Diebstahl durch die Beklagten von  
4 Computern von Oracle haben bei Oracle auch irreparable Schäden verursacht. Wenn ihnen dies  
5 nicht auf dem Rechtswesie verboten und untersagt wird, fahren die Beklagten fort, solche  
6 Handlungen zu begehen. Da Oracle kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur  
7 Verfügung steht [no adequate remedy at law], um es für diese zugefügten und bedrohten  
8 Schäden zu entschädigen, stehen Oracle die nach 18 U.S.C. § 1030 (g) bestehenden rechtlichen  
9 Handhaben zu, einschliesslich des Anspruchs auf einstweiligen Rechtsschutz.

### 10 Zweites Klagebegehren

#### 11 **Computer Data Access and Fraud Act [Gesetz über Computerdatenzugriff und** 12 **Computerbetrug] - Cal. Penal Code § 502 [Strafgesetzbuch von Kalifornien]**

13 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

14 90. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
15 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

16 91. Die Beklagten haben gegen § 502 (C) (2) des California Penal Code  
17 [kalifornischen Strafgesetzbuchs] verstoßen, indem sie bewusst und betrügerisch und ohne  
18 Berechtigung sich Zugang zu Programmen, Daten und Dateien von Oracles Computern, dem  
19 Rechnersystem oder Computernetzwerk verschafft haben und diese entwendet, kopiert und  
20 verwendet haben.

21 92. Die Beklagten haben gegen § 502 (c) (3) des California Penal Code  
22 verstoßen, indem sie wissentlich, betrügerisch und ohne Berechtigung auf die  
23 Computeranwendungen von Oracle zugegriffen haben und diese benutzten.

24 93. Die Beklagten haben gegen § 502 (c) (6) des California Penal Code  
25 verstoßen, indem sie bewusst betrügerisch und ohne Berechtigung ein Mittel zur Verfügung  
26 stellten oder beim Liefern halfen, mit dem ein Zugang zu den Computern von Oracle sowie  
27 deren Rechnersystem oder Computernetzwerk hergestellt werden kann.

28 94. Die Beklagten haben gegen § 502 (c) (7) des California Penal Code

1 verstoßen, indem sie bewusst, betrügerisch und ohne Berechtigung sich einen Zugang zu einem  
2 Computer von Oracle, dessen Rechnersystem oder Computernetzwerk verschafften, oder  
3 veranlassten, dass dieser Zugang genommen wird.

4 95. Oracle ist Inhaberin der Rechte an den Daten, welche die Software und  
5 das Supportmaterial umfassen, das von den Beklagten bezogen wurde, wie oben dargelegt ist.

6 96. Als unmittelbare und nahe liegende Folge des gesetzwidrigen Verhaltens  
7 der Beklagten im Sinne von § 502 des California Penal Code haben die Beklagten einen Schaden  
8 bei Oracle verursacht in einer Höhe, die im Prozess nachgewiesen wird. Oracle hat auch nach §  
9 502 (e) des California Penal Code Anspruch darauf, die angemessenen Anwaltshonorare von der  
10 Gegenseite erstattet zu bekommen.

11 97. Nach dem Kenntnisstand und dem Glauben von Oracle geschahen die  
12 oben genannten Handlungen der Beklagten absichtlich und arglistig, indem die oben  
13 beschriebenen Handlungen der Beklagten in der Absicht erfolgten, Oracles Geschäft zu  
14 schädigen und das eigene zu verbessern. Oracle hat deshalb Anspruch auf den Ersatz von  
15 Punitive Damages [US Schadenersatz mit Strafcharakter, der über den tatsächlich verursachten  
16 Schaden hinaus geht].

17 98. Oracle hat durch diese Handlungen auch irreparablen Schaden erlitten und  
18 da aufgrund der fortbestehenden Drohung weiterer solcher Verstöße kein ausreichender  
19 Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht [no adequate remedy at law], hat Oracle  
20 Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz.

### 21 **Drittes Klagebegehren**

#### 22 **Vorsätzliche Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher Vorteile**

#### 23 **[Intentional Interference with Prospective Economic Advantage]**

24 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

25 99. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
26 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

27 100. Oracle erwartet kontinuierliche und vorteilhafte wirtschaftliche  
28 Beziehungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Käufern und Lizenznehmern von Oracles

1 Supportleistungen und Software.

2                   101. Diese Beziehungen enthielten die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen  
3 wirtschaftlichen Nutzens in der Form von profitablen Verträgen über Supportleistungen und  
4 Software-Lizenzen. Hätten die Beklagten es unterlassen, sich mit dem gesetzes- und  
5 rechtswidrigen, in dieser Klage beschriebenen Verhalten zu beschäftigen, so gäbe es eine  
6 erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kunden des Supports von Oracle ihre  
7 Supportverträge und Softwarelizenzen mit Oracle abgeschlossen, erneuert oder erweitert hätten,  
8 anstatt mit den Beklagten.

9                   102. Nach den Informationen und dem Glauben der Klägerin wussten die  
10 Beklagten von diesen wirtschaftlichen Beziehungen und beabsichtigten, durch das gesetzwidrige  
11 und unrechtmäßige Entnehmen und Verwenden von Oracles Software und des Supportmaterials,  
12 sich darin einzumischen und diese Beziehungen zu unterbrechen, um so Oracles eigene Kunden  
13 umsonst oder mit geringem Aufwand für sich zu gewinnen und zu behalten. Diese Handlungen  
14 wurden von den Beklagten unternommen, um die Einnahmen aus den Supportverträgen für sich  
15 zu behalten, auf Oracles Kosten und ohne die Kosten, die in fairem Wettbewerb durch  
16 unabhängiges Entwickeln desselben Supportmaterials erkämpft werden müssten, um dann solche  
17 Kunden von Oracles Softwareprogrammen weg auf ihre Eigenen abwandern zu lassen.

18                   103. Das Verhalten der Beklagten war unrecht, in einem Maß über die Tatsache  
19 der Einmischung selbst hinaus. Die Beklagten gewannen mit falschen oder unsachgemäßen  
20 Kundenzugangsdaten unbefugten Zugriff auf Oracles kennwortgeschützte Customer-Connection  
21 Support-Webseite, kopierten Oracles geistiges und vertragliches Eigentum und verwendeten  
22 dieses Eigentum, um Oracles augenblicklichen und zukünftigen Kunden für sich zu gewinnen  
23 und zu bewahren.

24                   104. Dieses Verhalten, so wie oben vorgetragen, beinhaltet Verstöße gegen  
25 zahlreiche U.S.-einzelstaatliche und U.S.-Bundesgesetzesbestimmungen und Gesetze, u.a.  
26 Verstöße gegen 18 U.S.C. § 1030 ff. des Federal Computer Fraud and Abuse Act,  
27 Entgegennahme von gestohlenem Eigentum, Cal. Penal Code § 496, unbefugter Zugriff auf  
28 Computer, Cal. Penal Code § 502, Überweisungsbetrug [wire fraud] nach 18 U.S.C. § 1343,

1 Verstoß gegen 18 U.S.C. § 1962 RICO [Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act  
2 (U.S. Korruptionsgesetz], Betrug und verwandte Aktivitäten in Verbindung mit einem  
3 Zugangsgerät, 18 U.S.C. § 1029, und Verstoß gegen Stored Communications Act  
4 [Datenübertragungsgesetz für gespeicherte Kommunikation], 18 U.S.C. §§ 2701-11. Das  
5 Verhalten der Beklagten umfasst auch Besitzstörung beweglicher Sachen [trespass to chattels],  
6 rechtswidrige Aneignung [conversion], ungerechtfertigte Bereicherung und Verschwörung.

7 105. Infolge der Handlungen der Beklagten sind die oben genannt  
8 beschriebenen Beziehungen tatsächlich unterbrochen worden, was bestimmte gegenwärtige und  
9 zukünftige Kunden dazu brachte, ihre Softwaresupport- und Wartungsverträge den Beklagten  
10 statt Oracle zu vergeben, und in einigen Fällen auch für ihre Enterprise-Software.

11 106. Als unmittelbare und nahe liegende Folge der Handlungen der Beklagten  
12 hat Oracle wirtschaftlichen Schaden erlitten, u.a. Gewinneinbußen aus Verkäufen oder Lizenzen  
13 für aktuelle und potentielle Kunden der Supportdienstleistungen und Softwareprogramme von  
14 Oracle. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten war ein wesentlicher Faktor bei der  
15 Verursachung dieses Schadens.

16 107. Wenn die Beklagte nicht durch angemessene einstweilige Verfügung  
17 gehindert werden, werden ihre Aktionen wahrscheinlich wiederkehren und bei Oracle irreparable  
18 Schäden verursachen, wogegen kein ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur  
19 Verfügung steht.

20 108. Die Störung der Beklagten von Oracles in Aussicht stehender  
21 wirtschaftlicher Vorteile durch seine aktuellen und zukünftigen Kunden war, wie oben  
22 beschrieben, absichtlich, arglistig, unterdrückend und in bewusster Missachtung der Rechte von  
23 Oracle, und Oracle hat deshalb Anspruch auf die Zusprechung von Punitive Damages  
24 [Strafschadenersatz], um das rechtswidrige Verhalten zu bestrafen und zukünftiges rechtswidrige  
25 Verhalten abzuschrecken.

#### **Viertes Klagebegehren**

**Fahrlässige Störung in Aussicht stehender wirtschaftlicher Vorteile**

**[Negligent Interference with Prospective Economic Advantage]**

1 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

2 109. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
3 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

4 110. Oracle erwartete kontinuierliche und vorteilhafte wirtschaftliche  
5 Beziehungen zu gegenwärtigen und zukünftigen Käufern und Lizenznehmern von Oracles  
6 Supportanwendungen und Software.

7 111. Diese Beziehungen enthielten die Wahrscheinlichkeit des zukünftigen  
8 wirtschaftlichen Nutzens in der Form von profitablen Verträgen über Supportleistungen und  
9 Software-Lizenzen. Hätten die Beklagten es unterlassen, sich mit dem gesetzes- und  
10 rechtswidrigen, in dieser Klage beschriebenen Verhalten zu beschäftigen, so gäbe es eine  
11 erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kunden des Supports von Oracle ihre  
12 Supportverträge und Softwarelizenzen mit Oracle abgeschlossen, erneuert oder erweitert hätten,  
13 anstatt mit den Beklagten.

14 112. Die Beklagten wussten oder hätten von der wirtschaftlichen Beziehung  
15 wissen müssen, wie sie oben beschrieben ist, und wussten oder hätten wissen müssen, dass diese  
16 Beziehungen gestört und unterbrochen würden, wenn die Beklagten es versäumten, mit  
17 vernünftiger Sorgfalt bei ihre Verwendung von Oracles Software und dem Supportmaterial  
18 vorzugehen. Die Beklagten versäumten es, mit angemessener Sorgfalt zu handeln. Stattdessen  
19 verwendeten sie Oracles Software und das Supportmaterial, um auf Oracles Kosten und ohne die  
20 Kosten durch unabhängiges Entwickeln desselben Supportmaterials auf sich zu nehmen, einfach  
21 die Einnahmen aus Software-Supportverträgen einzubehalten, anstatt zu konkurrieren.

22 113. Das Verhalten der Beklagten war unrecht, in einem Maß über die Tatsache  
23 der Störung selbst hinaus. Die Beklagten gewannen mit falschen oder unsachgemäßen  
24 Kundenzugangsdaten unbefugten Zugriff auf Oracles kennwortgeschützte Customer-Connection-  
25 Support-Webseite, kopierten Oracles geistiges und vertragliches Eigentum und verwendeten  
26 dieses Eigentum, um Oracles augenblicklichen und zukünftigen Kunden für sich zu gewinnen  
27 und zu bewahren.

28 114. Dieses Verhalten, so wie oben vorgetragen, beinhaltet Verstöße gegen



1 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

2           119. Die Beklagten haben sich mit rechtswidrigen Geschäftsverhaltensweisen  
3 oder Praktiken beschäftigt, indem Sie Handlungen einschliesslich Computerbetrug,  
4 Besitzstörung [trespass], widerrechtliche Aneignung, Einmischung in Geschäftsbeziehungen und  
5 andere rechtswidrige Handlungen und Praktiken wie oben vorgetragen begingen, all dies in dem  
6 Bemühen, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil gegenüber Oracle zu gewinnen.

7           120. Diese rechtswidrigen gesetzswidrigen Geschäftsverhaltensweisen oder  
8 Praktiken wurden im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit begangen, die damit  
9 verbunden war, Software zur Anwendung im Wirtschaftsbereich und damit zusammenhängende  
10 Support- und Wartungsleistungen für diese Software zur Verfügung zu stellen.

11           121. Die Handlungen und das Verhalten der Beklagten stellen betrügerischen,  
12 gesetzswidrigen und unlauteren Wettbewerb entsprechend der Definition in California Bus. &  
13 Prof. Code §§ 17200 ff. dar.

14           122. Dieses Verhalten, so wie oben vorgetragen, beinhaltet Verstöße gegen  
15 zahlreiche U.S.-einzelstaatliche und U.S.-Bundesgesetzesbestimmungen und Gesetze, u.a.  
16 Verstösse gegen 18 U.S.C. § 1030 ff. des Federal Computer Fraud and Abuse Act,  
17 Entgegennahme von gestohlenem Eigentum, Cal. Penal Code § 496, unbefugter Zugriff auf  
18 Computer, Cal. Penal Code § 502, Überweisungsbetrug [wire fraud] nach 18 U.S.C. § 1343,  
19 Verstoß gegen 18 U.S.C. § 1962 RICO [Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act  
20 (U.S. Korruptionsgesetz)], Betrug und verwandte Aktivitäten in Verbindung mit einem  
21 Zuganggerät, 18 U.S.C. § 1029, und Verstoss gegen Stored Communications Act  
22 [Datenübertragungsgesetz für gespeicherte Kommunikation], 18 U.S.C. §§ 2701-11. Das  
23 Verhalten der Beklagten umfasst auch Besitzstörung beweglicher Sachen, vorsätzliche Störung  
24 in Aussicht stehender wirtschaftlicher Vorteile, fahrlässige Störung in Aussicht stehender  
25 wirtschaftlicher Vorteile, rechtswidrige Aneignung, ungerechtfertigte Bereicherung und  
26 Verschwörung.

27           123. Die Beklagten haben unrechtmäßig und rechtswidrig Oracle's Investition  
28 in seine vertrauliche, proprietäre und urheberrechtlich geschützte Software und das

1 Supportmaterial wirtschaftlich ausgenutzt. Angesichts des Verhaltens der Beklagten wäre es  
2 unbillig, den Beklagten zu erlauben, den Nutzen der erhaltenen Gelder einzubehalten, obwohl  
3 das Eigentum von Oracle unbefugt und gesetzwidrig erlangt wurde.

4 124. Die unfairen Geschäftspraktiken der Beklagten haben zu Unrecht Oracles  
5 Wettbewerbsvorteil reduziert und haben bei Oracle in der Vergangenheit Schäden verursacht und  
6 verursachen diese immer noch.

7 125. In Folge dieses unlauteren Wettbewerbs hat Oracle auch irreparable  
8 Schäden erlitten und wird, wenn der Beklagten nicht solcher unlauterer Wettbewerb untersagt  
9 wird, auch weiterhin irreparable Schäden erleiden, wogegen kein ausreichender Rechtsschutz  
10 nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht.

11 126. Die Beklagte sollten zur Herausgabe bzw. Erstattung, aller Einnahmen,  
12 allen Verdienstes, aller Gewinne, aller Entschädigung und jeglicher Vorteile gezwungen werden,  
13 die sie daraus erhalten haben können, als sie gegen §§ 17200 ff. des California Business &  
14 Professions Code verstießen, u.a. den Wert der gestohlenen Vermögenswerte selbst und aller  
15 damit verdienten Einnahmen, und ihnen sollten weitere gesetzwidrige, unlautere und täuschende  
16 Geschäftspraktiken untersagt werden. Es sollte weiter angeordnet werden, dass die Beklagten  
17 alle von Oracle entnommene Materialien und alle in ihrem Besitz, unter ihrer Aufsicht oder  
18 Kontrolle befindlichen Kopien zurückzugeben haben.

### 19 **Sechstes Klagebegehren**

#### 20 **Rechtswidrige Aneignung [Conversion]**

21 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

22 127. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
23 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

24 128. Statt Oracle für die Verwendung seines Eigentums zu bezahlen, drangen  
25 die Beklagten vorsätzlich und absichtlich in die kennwortgeschützte Customer-Connection-  
26 Support-Webseite von Oracle ohne Berechtigung ein und nahmen Besitz von Oracles Eigentum  
27 u.a. vertraulicher, proprietärer und urheberrechtlich geschützter Software und das  
28 Supportmaterial, die Oracle alle auf seinem Rechnersystem speicherte.

1                    129. Die fraglichen Rechte und das Eigentum stehen einzig und ausschliesslich  
2 Oracle zu. Oracle hat ein ausschließliches Recht auf den Besitz und die Verteilung derartigen  
3 Eigentums, das für Oracle wertvoll und für seine fortwährenden Geschäftsvorgänge wichtig ist.

4                    130. Oracle hat zu keiner Zeit dem Kopieren, dem Download, Entfernen, der  
5 Aufbewahrung oder der Verteilung dieser Informationen durch die Beklagten ausdrücklich oder  
6 stillschweigend zugestimmt.

7                    131. Die Beklagten befanden sich mindestens seit September 2006 bis heute in  
8 wissentlichem und unbefugtem Besitz und in Kontrolle derartiger Informationen. Seit dieser  
9 Zeit, spätestens, können die Beklagten ungerechtfertigte und wesentliche Nutzungen aus dem  
10 Verkauf und der Verteilung von Oracles Eigentum an Dritte ohne Oracles Zustimmung, und  
11 ohne Oracle für den Wert dieses Eigentums zu bezahlen, gezogen haben.

12                    132. Die unrechtmäßige Übernahme und die Ausübung von Herrschaft und  
13 Kontrolle über das Eigentum von Oracle und deren wahrscheinlicher Verkauf und ihre  
14 wahrscheinliche Verteilung desselben hat zu Beeinträchtigungen geführt und wird weiterhin die  
15 Rechte von Oracle an diesem Eigentum stören und diese vermindern.

16                    133. Den Beklagten zu erlauben, die in Folge ihrer rechtswidrigen Handlungen  
17 erlangten Gewinne einzubehalten, würde zu Unrecht den Beklagten auf Oracle's Kosten nützen.

18                    134. Als unmittelbare und naheliegende Folge der Handlungen des Beklagten  
19 hat Oracle Gewinne in einer im Prozess zu bestimmenden Höhe verloren mit potentiellen  
20 Käufern der Supportanwendungen von Oracle und Lizenznehmern der Software-Produkte von  
21 Oracle, und ihm entgehen weiterhin Gewinne. Das rechtswidrige Verhalten der Beklagten war  
22 ein wesentlicher schadensversursachender Faktor.

23                    135. Oracle hat einen Anspruch auf Wertersatz des weggenommenen  
24 Eigentums, zuzüglich Zinsen und anderer Schäden, deren Höhe im Prozess zu beweisen sein  
25 wird. Außerdem oder als Alternative hat Oracle Anspruch auf Schadensersatz und Rückgabe des  
26 entwendeten Materials. Außerdem oder als Alternative hat Oracle Anspruch auf Rückgabe des  
27 unrechtmäßig erlangten Gewinns der Beklagten. Oracle wird sich im Prozess für die geeigneten  
28 Anträge entscheiden.

**Siebtes Klagebegehren**

**Unbefugtes Eindringen in bewegliches Vermögen [Trespass to Chattels]**

(Von Oracle gegen alle Beklagten)

136. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

137. Wie laufend in dieser Klageschrift betont wird, hatte Oracle rechtmäßiges Eigentum und tatsächlichen Besitz an Customer Connection, seinem zugangsbeschränkten, internetbasierten Supportsystem, und an der Software und dem Supportmaterial auf diesem Supportsystem, wie oben beschrieben.

138. Die Beklagten mischten sich absichtlich ein in Oracles Gebrauch oder den Besitz sowohl der Customer-Connection-Webseite als auch in die diesbezüglichen internen Datenbanken und Systeme von Oracle und die Software und das Supportmaterial, bereitgehalten für den lizenzierten Zugriff auf die Customer-Connection-Webseite.

139. Das unbefugte Eindringen und die Einmischung der Beklagten verursachten bei Oracle einen eng zusammenhängenden Schaden, u.a. Schaden an der Funktionalität von Oracles Rechnersystemen und Daten, Schaden an Oracles Rechten auf Herrschaft und Kontrolle über sein Eigentum und Schaden an der vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Natur der Information über Oracles Webseite. Infolgedessen bewirkten die Beklagten, dass der Wert des Eigentums von Oracle wesentlich abnahm, und sie brachten Oracle um die vorgesehene Verwendung der Rechnersysteme des Unternehmens.

140. Oracle hat Anspruch auf den Ersatz jeglicher und aller Schäden, die das Unternehmen als Folge solchen unbefugten Eindringens erlitt, in der Höhe eines im Prozess zu bestimmenden Betrags.

141. Das unbefugte Eindringen der Beklagten wirkte sich aus auf die Integrität und Funktionalität von Oracles Rechnersystem und Daten und beschädigten sie. Die Beklagten werden weiterhin solche Handlungen zu begehen, und andere Wettbewerber werden potentiell darin ermutigt, Oracles Webseite auszuräumen, möglicherweise bis zu dem Punkt, dass den Kunden von Oracle wirkungsvoller Zugriff verhindert wird und Oracle daran gehindert wird,

1 seine Systeme und Daten zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden. Das unbefugte Eindringen  
2 der Beklagten droht deshalb, irreparablen Schaden bei Oracle zu verursachen, für die Oracle kein  
3 ausreichender Rechtsschutz nach Gesetzesrecht zur Verfügung steht, um das Unternehmen für  
4 die bereits zugefügten und drohenden Verletzungen zu entschädigen.

#### 5 **Achtes Klagebegehren**

#### 6 **Ungerechtfertigte Bereicherung/Erstattung**

7 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

8 142. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
9 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

10 143. Die Beklagten erhielten zu Unrecht Vorteile auf Kosten von Oracle durch  
11 ihr rechtswidriges Verhalten, wozu die Einmischung der Beklagten in Geschäftsbeziehungen von  
12 Oracle gehört und andere unfaire Geschäftspraktiken, sowie das unbefugte Eindringen durch die  
13 Beklagten, der Computerbetrug und die Aneignung von Software und Supportmaterial, für deren  
14 Entwicklung Oracle erhebliche Zeit und Geld aufgewendet hatte. Die Beklagten behalten  
15 weiterhin diesen Nutzen unrechtmäßig auf Kosten von Oracle ein. Es wäre ungerecht, wenn die  
16 Beklagten irgendeinen Wert behalten dürften, den sie in Folge ihres rechtswidrigen Verhaltens  
17 erlangt haben.

18 144. Oracle hat dementsprechend Anspruch auf volle Rückgabe von allen  
19 Beträgen, um die die Beklagten zu Unrecht auf Kosten von Oracle bereichert sind.

#### 20 **Neuntes Klagebegehren**

#### 21 **Zivilrechtliche Verschwörung**

22 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

23 145. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
24 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

25 146. Die Beklagte waren untereinander im Einvernehmen und konspirierten  
26 absichtlich und bewusst mit einander, um das hier vorgetragene rechtswidrige Verhalten  
27 einschließlich der Einmischung der Beklagten in Oracles Geschäftsbeziehungen und andere  
28 unlautere Geschäftspraktiken wie auch die Übertretung der Beklagten zu betreiben, sowie

1 betreffend den Computerbetrug und die unrechtmäßige Aneignung der Software und des  
2 Supportmaterials.

3 147. Die Beklagten führten die aufgeführten Handlungen entsprechend und in  
4 Förderung des Tatplans durch, und/oder förderten die Verschwörung durch Zusammenarbeit,  
5 Ermutigung, Billigung oder Übernahme der Handlungen der anderen.

6 148. Als ein unmittelbare und naheliegende Folge der Taten zur Förderung der  
7 Verschwörung erlitt Oracle Schädigungen, Schaden, Verluste und Nachteile, u.a. entgangenen  
8 Gewinn aus Verkäufen von Supportleistungen und Lizenzen von Oracle für Softwareprogramme  
9 von Oracle an bestehende und potentielle Kunden. Das rechtswidrige, entsprechend der  
10 Verschwörung begangene Verhalten trug als wesentlicher Faktor zur Verursachung dieses  
11 Schadens bei.

12 149. Die absichtlichen Vereinbarungen der Beklagten, diese rechtswidrigen  
13 Taten zu begehen, waren bewusst, arglistig, in Missbrauchsabsicht und ohne Rücksicht auf die  
14 Rechte von Oracle. Oracle hat deshalb Anspruch auf die Zubilligung von Punitive Damages, um  
15 ihr unrechtmäßiges Verhalten zu bestrafen und zukünftiges unrechtmäßiges Verhalten  
16 abzuschrecken.

### 17 **Zehntes Klagebegehren**

#### 18 **Beihilfe und Unterstützung**

19 (Von Oracle gegen alle Beklagten)

20 150. Oracle übernimmt durch Bezugnahme jede der Behauptungen aus den  
21 vorangegangenen Absätzen dieser Klage, als ob sie hier vollständig wiedergegeben wäre.

22 151. Wie oben vollständig beschrieben, hatte die Beklagte volles Wissen, oder  
23 hätten normalerweise die wahre Natur des gemeinsamen unrechtmäßigen Verhaltens von jedem  
24 Beklagten untereinander erkennen müssen, und halfen und unterstützten solch ein rechtswidriges  
25 Verhalten, einschliesslich der Einmischung in Oracles Geschäftsbeziehungen und andere  
26 unlautere Geschäftspraktiken, sowie das entsprechende unbefugte Eindringen der Beklagten,  
27 Computerbetrug und rechtswidrige Aneignung der Software und des Supportmaterials durch  
28 wesentliche Beiträge oder gegenseitige Ermutigung, zu handeln.



1 vertraulicher, proprietärer und gesetzlich geschützter Software und entsprechendem  
2 Supportmaterial; und,  
3 (d) mit betrügerischen Methoden auf die kennwortgeschützte  
4 Customer-Connection-Webseite ohne Berechtigung oder Zustimmung zuzugreifen, um ihre  
5 gesetzwidrigen und täuschenden Zwecke zu fördern, so wie es oben beschrieben ist.

6 157. Die Beklagten haben als Folge ihres missbräuchlichen Verhaltens Geld  
7 auf Oracle Kosten erhalten. Etwas davon oder das gesamte diesbezügliche Geld steht rechtmäßig  
8 Oracle zu.

9 158. Oracle ist nicht bekannt, wie hoch die von den Beklagten an Oracle zu  
10 zahlende Summe ist, und kann nur durch Vorlage einer Abrechnung des Einkommens und  
11 der Bruttoerlöse, die die Beklagten durch ihr rechtswidriges und gesetzwidriges Verhalten erzielt  
12 haben, bestimmt werden. Oracle hat daher Anspruch auf volle Rechnungslegung.

### 13 Anträge

14 DARUM, stellt Oracle respektvoll folgende Anträge:

15 A. auf eine vorläufige und dauerhafte Verfügung, mit der die  
16 Beklagten, ihre Führungskräfte, Agenten, Bediensteten, Angestellten und Rechtsanwälte und  
17 alle, die in aktiver Übereinstimmung oder Beteiligung mit einigen von ihnen tätig sind, davon  
18 abhält:

19 (1) jeglicher unautorisierte Zugang auf Kundenwebseiten von  
20 Oracle mit eingeschränktem Zugang, einschliesslich, u.a. der Customer-Connection-Webseite,

21 (2) Verkauf, Vertrieb oder Verwendung von allen  
22 Eigentumswerten, die von der Webseite von Oracle heruntergeladen wurden, sowie, ohne  
23 Beschränkung, von Oracles vertraulicher, proprietärer und urheberrechtlich geschützter Software  
24 und des Supportmaterials, einschliesslich der Dateien, internen Dokumente und wertvollen  
25 Updates, Patches, Berichtigungen von Programmfehlern und anderer Computercodes;

26 (3) Eigentumswerte von Oracles Webseite ohne Autorisierung  
27 durch Oracle zu entfernen, herabzuladen oder zu kopieren, einschließlic u.a. Oracles  
28 vertrauliche, proprietäre und urheberrechtlich geschützte Software und das Supportmaterial, die

1 dazu gehörenden Dateien, internen Dokumente und wertvollen Updates, Patches, Berichtigungen  
2 von Programmfehlern und anderen Computercodes;

3 (4) sich sonst mit Handlungen von unlauterem Wettbewerb  
4 und Einmischung in Oracles Geschäftsbeziehungen zu betätigen;

5 B. Das Gericht möge den Beklagten auferlegen, innerhalb einer Frist  
6 von dreißig (30) Tagen nach Zustellung bei den Beklagten dieser Verfügung dem Gericht einen  
7 schriftlichen, eidesstattlichen Bericht vorzulegen, und diesen an Oracle zuzustellen, aus dem  
8 detailliert hervorgeht, auf welche Art und Weise die Beklagten der Verfügung entsprochen  
9 haben;

10 C. Für eine Anordnung, die anordnet, dass die Beklagten an Oracle  
11 das Eigentum ohne Beschränkung zurückgeben müssen, einschliesslich der vertraulichen,  
12 proprietären und urheberrechtlich geschützten Software und des Supportmaterials, der Dateien,  
13 internen Dokumente und einen Wert darstellenden Updates, Patches, Berichtigungen von  
14 Programmfehlern und sonstigen Computercodes, die die Beklagte von Oracle weggenommen  
15 haben, wie in dieser Klage erklärt ist;

16 D. Dass das Gericht anordnen möge, dass die Beklagten an Oracle  
17 Punitive Damages in einer Summe zu zahlen, die im Prozess zu bestimmen ist, wegen des  
18 absichtlichen und bewussten nicht autorisierten Zugriffs auf Computer, der absichtlichen  
19 Einmischung in Oracle voraussichtliche Wirtschaftserwartungen, und aufgrund der Beihilfe und  
20 der Unterstützung einer Verschwörung;

21 F. Die Rückgabe und Rückführung aller zu Unrecht von den  
22 Beklagten erzielten Gewinne, die durch die hierin vorgetragenen Handlungen erzielt und  
23 einbehalten wurden;

24 G. Dass die Schäden im Prozess bewiesen werden;

25 H. Auf vorgerichtliche Zinsen;

26 I. Auf Rechnungslegung;

27 J. Auf eine Anordnung, die Oracle die Gebühren und Kosten ihrer  
28 Rechtsanwälte zuerkennt; und,

1 K. Auf eine Anordnung, die Oracle solche anderen und weitere  
2 Ansprüche zuspricht, wie sie das Gericht als gerecht und angemessen befindet.

3  
4 DATUM: 22. März 2007

BINGHAM McCUTCHEN LLP  
Durch: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Christopher B. Hockett  
Prozessbbevollmächtigte der Kläger  
Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. und  
Oracle International Corporation

1                    ANTRAG AUF VERHANDLUNG MIT GESCHWORENEN (JURY TRIAL)

2                    Entsprechend Fed. R. Civ. P. 38 (b) [Federal Rules of Civil Procedure (U.S.-  
3 Bundeszivilprozessordnung)] stellen die Kläger, Oracle Corporation, Oracle International  
4 Corporation und Oracle USA, Inc., den Antrag, dass eine Jury für alle durch eine Jury  
5 entscheidbaren Streitfragen eingesetzt wird.

6  
7 DATUM: 22. März 2007

BINGHAM McCUTCHEN LLP

8  
9  
10 Durch: \_\_\_\_\_ (Unterschrift)  
11 Christopher B. Hockett  
12 Prozessbevollmächtigte der Kläger  
13 Oracle Corporation, Oracle USA, Inc. und  
14 Oracle International Corporation  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28